

# Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



29. Jahrgang

23. März 2023

Nr. 1

## INHALT:

Seite

### Rechts- und Verwaltungsvorschriften

#### **Ordnungen der Juristischen Fakultät, Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship  
(Master of Arts) Neufassung vom 16.03.2023 2

#### **Ordnungen der Juristischen Fakultät**

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den weiterbildenden  
Masterstudiengang „Compliance & Integrity Management“ vom 11.01.23 41

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)  
- Die Präsidentin -  
Große Scharmstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)  
Verantwortlich: Justizariat - Tel. (0335) 5534-4577, just@europa-uni.de

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), erlassen die Fakultätsräte der Juristischen, Kulturwissenschaftlichen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:<sup>1</sup>

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
Master of Digital Entrepreneurship  
(Master of Arts)  
Neufassung  
vom 16.03.2023**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 9 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Mündliche Masterprüfung
- § 12 Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
- § 13 Inkrafttreten
- § 14 Übergangsbestimmungen

---

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 16.03.23 ihre Genehmigung erteilt.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**  
**(zu § 1 ASPO)**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 13.07.2022 werden für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie optional mit dem Abschluss „Magister“ der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań gemäß § 1 Abs. 2 ASPO der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

**§ 2**  
**Ziele des Studiums**  
**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium soll dazu befähigen, die Herausforderungen und Chancen der entstehenden digitalen Gesellschaft Europas zu analysieren und eigene Unternehmerrisiken zu entwickeln. <sup>2</sup>In der Masterprüfung sollen die Studierenden die Fähigkeit unter Beweis stellen, die digitale europäische Gesellschaft interdisziplinär zu analysieren. <sup>3</sup>Mit der Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein relevantes Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>4</sup>Idealerweise orientiert sich die Masterarbeit an Projektvorschlägen, die die Studierenden einbringen.
- (2) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten. <sup>2</sup>Veranstaltungen in anderen Sprachen sind anrechenbar.

**§ 3**  
**Abschlussgrad**  
**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)**

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M. A.) erworben.
- (2) Der Erwerb des Abschlusses ist auch im Rahmen des Doppelabschlusses mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań möglich.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Rahmen des Doppelabschlusses werden die akademischen Grade „Master of Arts“ (M. A.) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie „Magister“ der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań erworben.

**§ 4**  
**Studienbeginn**  
**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)**

- (1) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.
- (2) Eine Orientierungshilfe für einen möglichen Studienverlauf gibt der Studienverlaufsplan, der dieser Studien- und Prüfungsordnung beigelegt ist.

## § 5

### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Absatz 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. <sup>2</sup>Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. <sup>3</sup>Es handelt sich um einen konsekutiven, interdisziplinären und projektorientierten Masterstudiengang. <sup>4</sup>Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und der Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle aufgeführt:

Modulart	Modulbezeichnung	ECTS	Präsenzstudium in LVS	Präsenzstudium	Selbststudium	Leistungsnachweis	Arbeitsaufwand (gesamt)	Gewicht Gesamtnote
<b>Fachliche Kernmodule / Grundlagenmodule</b>	<b>A1 Recht und Ethik der digitalen Gesellschaft</b>	6	4	60 Stunden	120 Stunden	modulabhängig	180 Stunden	<b>75%</b>
	<b>A2.1. Digitale Demokratie</b>	3	2	30 Stunden	60 Stunden	modulabhängig	90 Stunden	
	<b>A2.2. Digitale Soziologie</b>	3	2	30 Stunden	60 Stunden	modulabhängig	90 Stunden	
	<b>A3 Entrepreneurship und Management in der digitalen Welt</b>	6	4	60 Stunden	120 Stunden	modulabhängig	180 Stunden	
	<b>A4 Informatik im Management</b>	6	4	60 Stunden	120 Stunden	modulabhängig	180 Stunden	
	<b>A5 Personal und Organisation in der digitalen Welt</b>	6	4	60 Stunden	120 Stunden	modulabhängig	180 Stunden	
	<b>A6 General Academic</b>	3	2	30 Stunden	60 Stunden	modulabhängig	90 Stunden	
<b>Kompetenzmodule / Praxisfähigkeiten</b>	<b>B1 Projektmanagement</b>	6	3	45 Stunden	135 Stunden	modulabhängig	180 Stunden	
	<b>B2 Technische Kompetenzen</b>	6	3	45 Stunden	135 Stunden	modulabhängig	180 Stunden	
	<b>B3 Entrepreneurship in Action</b>	6	4	60 Stunden	120 Stunden	modulabhängig	180 Stunden	
	<b>B4 Digitales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht</b>	6	3	45 Stunden	135 Stunden	modulabhängig	180 Stunden	
<b>Wahlpflichtmodul</b>	<b>C Individuelle Vertiefung und Spezialisierung</b>	18	12	225 Stunden	315 Stunden	modulabhängig	540 Stunden	
<b>Praxismodul</b>	<b>D Entrepreneurship Labs</b>	24	2	30 Stunden	690 Stunden	modulabhängig	720 Stunden	
<b>Abschlussmodul</b>	<b>E Abschlussmodul</b>	4	6	60 Stunden	60 Stunden	Vorbereitungskolloquium	630 Stunden	unbenotet
		15			450 Stunden	Masterarbeit		20%
		2			60 Stunden	Abschlusskolloquium		5%
	<b>Summen</b>	<b>120</b>	<b>55</b>	<b>840</b>	<b>2760</b>		<b>3600</b>	<b>100%</b>

<sup>5</sup>Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt mindestens 840 Stunden bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 2760 Stunden. <sup>6</sup>Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen sowie zu Art und Umfang der Leistungsnachweise ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studiengangspezifischen Ordnung).

(2) Der Studiengang besteht aus 5 Modularten:

- Fachliche Kernmodule/Grundlagenmodule (A1 bis A6),
- Kompetenzmodule/Praxisfähigkeiten (B 1 bis B4),
- Wahlpflichtmodul (C),
- Praxismodul (D),
- Abschlussmodul (E).

(3) Es müssen sieben Lehrveranstaltungen (A-Module) mit jeweils 3 bzw. 6 ECTS-Credits in den Modulen Recht und Ethik der digitalen Gesellschaft, Digitale Demokratie und Digitale Soziologie, Entrepreneurship und Management in der digitalen Welt, Informatik im Management, Personal und Organisation in der digitalen Welt sowie General Academic absolviert werden.

(4) Es müssen vier Kompetenzmodule (B-Module) mit jeweils 6 ECTS-Credits in den Modulen Projektmanagement, Technische Kompetenzen, Entrepreneurship in Action und Digitales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht erfolgreich absolviert werden.

(5) <sup>1</sup>Im Modul C müssen 18 ECTS-Credits erworben werden. <sup>2</sup>Hiervon können über eine benotete Fremdsprachenprüfung bis zu 6 ECTS-Credits erworben werden. <sup>3</sup>Weitere ECTS-Credits sind im Rahmen einer fachlichen Vertiefung zu erlangen, bei der Studierende vertiefende Kurse an der ENS belegen. <sup>4</sup>Über das Kursangebot der ENS hinaus können Studierende Kurse an der AMU sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen, Kulturwissenschaftlichen oder Juristischen Fakultät der EUV belegen und hier ECTS-Credits erwerben. <sup>5</sup>Voraussetzung für die Erlangung des Double Degree ist es, dass Studierende im Modul C eine für diesen Masterstudiengang angebotene Spezialisierung abschließen.

(6) <sup>1</sup>Im Modul (D) Entrepreneurship Labs werden 24 ECTS-Credits vergeben. <sup>2</sup>Studierende erwerben die 24 ECTS-Credits durch den erfolgreichen Abschluss von drei Labs: <sup>3</sup>Im Professional Practice Lab werden 12 ECTS-Credits im Rahmen eines Praktikums erworben. <sup>4</sup>Die Anforderungen an Praktika regelt Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Das Praktikum soll berufsqualifizierend sein und inhaltlichen Bezug zur digitalen Gesellschaft aufweisen. <sup>6</sup>Für Praktika können Workshops des Gründerzentrums angerechnet werden, wobei eine Arbeitsleistung von 30 Stunden einem ECTS-Credit entspricht. <sup>7</sup>Die Anbahnung, Organisation und Durchführung des Praktikums obliegt den Studierenden. <sup>8</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>9</sup>Im Project Lab werden 10 ECTS-Credits erworben. <sup>10</sup>Studierende implementieren im Project Lab entweder ein eigenes oder ein von der Studiengangsleitung zugewiesenes Projekt. <sup>11</sup>Im Research Lab werden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens erworben und mit 2 ECTS bewertet.

(7) <sup>1</sup>Für das Modul E werden 21 ECTS-Credits vergeben. <sup>2</sup>Das Modul besteht aus dem Vorbereitungskolloquium, der schriftlichen Abschlussprüfung (Masterarbeit) und dem mündlichen Abschlusskolloquium.

**§ 6**  
**Prüfungsausschuss**  
**(zu § 9, insbesondere Abs. 1 Satz 3 ASPO)**

(1) Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen, die von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verantwortet werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss der EUV wird aus drei Hochschullehrer\*innen, einem\*r akademischen Mitarbeiter\*in sowie jeweils einem\*r Vertreter\*in der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals gebildet. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehört darüber hinaus ein\*e von der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań bestimmte\*r professorale\*r Vertreter\*in an. <sup>3</sup>Für die Befristung der Ernennung des\*der professoralen Vertreter\*in der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań findet die Regelung der ASPO Anwendung. <sup>4</sup>Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter\*innen der European New School of Digital Studies, des Collegium Polonicum, der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden.

**§ 7**  
**Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und**  
**Organisation von Prüfungen**  
**(zu § 4, § 7, § 11, § 13, §§ 14 bis 16, § 18 S. 2 und § 23 Abs. 7 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiengangs sind folgende mögliche Lehrformen vorgesehen:

- Seminare,
- Kolloquien,
- begleitendes Mentoring,
- Projekt- und Praxisseminare,
- Vorlesungen,
- Übungen,
- Arbeitsgemeinschaften,
- Praktika,
- Sprachkurse,
- Gruppen- und Einzelprojekte,
- Workshops,
- Exkursionen.

<sup>2</sup>Die Voraussetzung für das erfolgreiche Erbringen von Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweisen in den im Absatz 1, S. 1 aufgeführten Lehrformen ist eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete, individuell erkennbare Leistung.

<sup>3</sup>Ausgenommen hiervon sind unbenotete Studienleistungen.

(2) Die Leistungsnachweise für die einzelnen Module regelt grundsätzlich der Modulkatalog (siehe Anlage 1).

(3) <sup>1</sup>Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der zu erbringenden Leistungsnachweise, im Modulkatalog festgelegt. <sup>2</sup>Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, wird die Gesamtnote proportional zu den in den Teilleistungen zu erzielenden ECTS-Credits gebildet.

(4) <sup>1</sup>Im Einzelnen wird die Zahl der ECTS-Credits für einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung nach den folgenden Kriterien bestimmt:

a) Für 3 ECTS-Credits:

- Referat(e) bzw. Vortrag/Vorträge mit einer Gesamtlänge von bis zu 20 Minuten oder
- ein Essay mit einer Länge von bis zu 3.000 Wörtern.

b) Für 6 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von bis zu 6.000 Wörtern oder
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von bis zu 6.000 Wörtern oder
- Klausur(en) mit einer Gesamtdauer von 90 bis 120 Minuten oder
- mündliche Prüfung(en) mit einer Gesamtlänge von bis zu 20 Minuten je mündliche Prüfung oder
- Referat(e) bzw. Vortrag/Vorträge mit einer Gesamtlänge von bis zu 40 Minuten.

c) Für 9 ECTS-Credits:

- Hausarbeit im Umfang von bis zu 9.000 Wörtern oder
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von bis zu 6.000 Wörtern oder
- Klausur(en) mit einer Gesamtdauer von 120 bis 150 Minuten oder
- mündliche Prüfungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 30 Minuten je mündliche Prüfung oder
- Referat(e) bzw. Vorträge mit einer Gesamtlänge von bis zu 60 Minuten je Referat/Vortrag.

<sup>2</sup>Für alle Veranstaltungen und Prüfungen aus den Modulkatalogen der Juristischen, Wirtschaftswissenschaftlichen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät gelten die jeweiligen Prüfungsformen und Bestimmungen der Fakultät.

(5) Für Studienleistungen, die im Rahmen einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden.

(6) <sup>1</sup>Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachen müssen in der Zeit nach der Immatrikulation in den Studiengang erworben werden; § 24 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Studierende können Sprachzertifikate auch außerhalb der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erwerben. <sup>4</sup>Über deren Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. <sup>5</sup>Im Modul C kann ein Leistungsnachweis über max. 6 ECTS-Credits für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen angerechnet werden. <sup>6</sup>Hierfür werden eine Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNiCert Basis bzw. von mindestens A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) akzeptiert. <sup>7</sup>Über die Anerkennung von anderweitigen Sprachnachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) <sup>1</sup>Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die mindestens einen Master- oder Diplom- oder äquivalenten Hochschulabschluss besitzen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Voraussetzungen von §21 Absatz 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO. <sup>3</sup>Zum\*r Beisitzer\*in studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann vom Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seine\*n Vorsitzende\*n und dessen\*deren Stellvertreter\*in übertragen.

(8) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozent\*innen abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. <sup>2</sup>Im Falle der ersten und zweiten Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss eine\*n zweite\*n Prüfer\*in.

<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung durch Beschluss auf seine\*n Vorsitzende\*n oder dessen\*deren Stellvertreter\*in übertragen.

## **§ 8**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

**(zu § 12 ASPO)**

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) <sup>1</sup>Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. <sup>2</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt durch Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. <sup>3</sup>Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des\*der Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der\*die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. <sup>4</sup>Die Anerkennungsprüfung wird von einem\*r prüfungsberechtigten Hochschullehrer\*in der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań durchgeführt, der\*die vom Prüfungsausschuss bestellt wird. <sup>5</sup>Diejenige Person oder diejenigen Personen, die die Anerkennung einer Studienleistung zuvor verneint haben, sind von der Entscheidung über die Durchführung einer Anerkennungsprüfung derselben Anerkennungsangelegenheit auszuschließen. <sup>6</sup>Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 S. 1 ASPO vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem\*der Hochschullehrer\*in festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) <sup>1</sup>Bei Bestehen einer Prüfung mit mindestens „ausreichend“ wird die Leistung anerkannt. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der\*dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 9**

### **Verpflichtende Studienfachberatung**

**(zu § 6 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Hat ein\*e Studierende\*r die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der\*die Studierende gemäß §§21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 6 ASPO teilzunehmen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von der\*dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch eine\*n Hochschullehrer\*in, der\*die vom Prüfungsausschuss bestellt wird. <sup>2</sup>Studierende werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zur Studienfachberatung schriftlich



eingeladen. <sup>3</sup>Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. <sup>4</sup>Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. <sup>5</sup>Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der\*des Studierenden angemessen berücksichtigt. <sup>6</sup>Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. <sup>7</sup>In Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach dessen Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. <sup>2</sup>Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit ärztlichem Attest nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann bei Zweifeln an der Richtigkeit des ärztlichen Attests ein amtsärztliches Attest nachfordern. <sup>4</sup>Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. <sup>5</sup>Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. <sup>6</sup>Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Lehnt ein\*e Studierende\*r den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließt er\*sie eine solche nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ab oder hat der\*die Studierende auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von der\*dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

## **§ 10**

### **Masterarbeit**

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 17 Absatz 3, 5, 7 Satz 4, Abs. 16, §18 S. 5 und 6 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Die 21 ECTS-Credits der Masterarbeit setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 4 ECTS-Credits durch bis zu zwei Vorbereitungskolloquien (unbenotet),
- 15 ECTS-Credits für den schriftlichen Teil der Masterarbeit (benotet),
- 2 ECTS-Credits für das Abschlusskolloquium (benotet).

<sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 75 % der ECTS der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5.

<sup>3</sup>Hierin müssen erfolgreiche Abschlüsse aus den Modulen A und B enthalten sein.

(2) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterarbeit beträgt 16 Wochen ab Anmeldung.

(3) <sup>1</sup>Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Masterarbeit ist seitens des\*der Erstgutachters\*in mit der Ausgabe des Themas festzulegen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist auf Englisch zu verfassen. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Gutachter\*innen zu bewerten. <sup>4</sup>Arbeiten derjenigen Studierenden, die einen Doppelabschluss anstreben, müssen von je einer\*m Angehörigen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań begutachtet werden. <sup>5</sup>Ein\*e Gutachter\*in, in der Regel der\*die Erstgutachter\*in, muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professor\*innen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben.

(4) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 bewertet.

(5) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der\*die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. <sup>2</sup>Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(6) Die Ergebnisse der Begutachtung sind dem\*der Kandidaten\*in spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Masterarbeit darf, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 ASPO, mit einer von dem\*der Studierenden früher oder gleichzeitig an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań im Rahmen des Doppelabschlussabkommens vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich identisch sein.

## **§ 11**

### **Mündliche Masterprüfung**

#### **(zu § 18 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit sowie des erfolgreichen Abschlusses aller gemäß § 5 nötigen Studien- und Prüfungsleistungen.

<sup>2</sup>Das Thema der mündlichen Meisterprüfung legt grundsätzlich der\*die Erstgutachter\*in bzw. der\*die Prüfer\*in fest. <sup>3</sup>Das Thema kann dem Thema der schriftlichen Masterprüfung entsprechen; in diesem Fall findet eine Verteidigung der schriftlichen Masterprüfung statt. <sup>4</sup>Alternativ kann das Thema aus einem Kurs stammen, der einem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist und den die zu prüfende Person erfolgreich absolviert hat. <sup>5</sup>Die Prüfung dauert ca. 25 Minuten je Studierende\*n. <sup>6</sup>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfer\*innen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben. <sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>8</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist dem\*der Kandidaten\*in jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. <sup>9</sup>Die mündliche Masterprüfung wird vor zwei Prüfer\*innen abgelegt. <sup>10</sup>Die Prüfer\*innen bestellt der Prüfungsausschuss; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seine\*n Vorsitzende\*n und dessen\*deren Stellvertreter\*in übertragen. <sup>11</sup>Die Prüfer\*innen sind vorzugsweise Erst- und Zweitbetreuer\*in der Masterarbeit.

(2) <sup>1</sup>Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des\*der Kandidaten\*in anwesend sein. <sup>2</sup>Die Anwesenheitserlaubnis erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den\*die Kandidaten\*in.

(3) <sup>1</sup>Wird die mündliche Masterprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung soll spätestens drei Monate nach der Bekanntgabe des ersten Versuches absolviert werden. <sup>3</sup>Wird auch die Wiederholung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

**§ 12**  
**Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote**  
**(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, § 26 Absatz 1 S. 1 und 4 ASPO)**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der schriftlichen und mündlichen Masterprüfungen, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO festgelegten Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

75 %	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module A bis D)
25 %	Abschlussmodul E

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts) der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15. Januar 2020 tritt am 30.09.2026 außer Kraft.

**§ 14**  
**Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang Master of Digital Entrepreneurship mit dem Abschluss „Master of Arts“ immatrikuliert waren, können bis 31. März 2025 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 13.07.2022 in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts) in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. <sup>2</sup>Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2026 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 13.07.2022 überführt.

Anlage 1: [Modulkatalog \(Link zum Modulkatalog\)](#)

Anlage 2: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

Anlage 3: Praktikumsrichtlinie der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

# **Anlage 1: Modulkatalog**

## **Modulkatalog und idealtypischer Studienverlaufsplan**

### **Master of Digital Entrepreneurship (MoDE)**

#### **Inhalt**

- I. Idealtypischer Studienverlaufsplan**
- II. Modulbeschreibungen**
  - A. Fachliche Kernmodule/Grundlagenmodule
  - B. Kompetenzmodule/Praxisfähigkeiten
  - C. Wahlpflichtmodul/Individuelle Vertiefung und Spezialisierung
  - D. Praxismodul/Entrepreneurship Labs
  - E. Abschlussmodul

## I. Idealtypischer Studienverlaufsplan

Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	ECTS	SWS
<b>A1</b>	Recht und Ethik der digitalen Wirtschaft	1 Seminar + Workshop				6	4
<b>A2.1.</b>	Digitale Demokratie	1 Seminar				3	2
<b>A2.2.</b>	Digitale Soziologie	1 Seminar				3	2
<b>A3</b>	Entrepreneurship und Management in der digitalen Welt	1 Seminar + Workshop				6	4
<b>A4</b>	Informatik im Management	1 Seminar + Kleingruppenübung				6	4
<b>A5</b>	Personal und Organisation in der digitalen Welt	Wahl zwischen A5.1 und A5.2 /Vorlesung , Übung				6	4
<b>A6</b>	General Academic	1 Seminar				3	2
<b>B1</b>	Projektmanagement		Wahl aus aktuellem Angebot			6	3
<b>B2</b>	Technische Kompetenzen		Wahl von B2.1 bis B.2.4			6	3
<b>B3</b>	Entrepreneurship in Action		Wahl aus aktuellem Angebot			6	4
<b>B4</b>	Digitales Unternehmens - und Wirtschaftsrecht		Wahl von B4.1 bis B.4.4			6	3
<b>C</b>	Individuelle Vertiefung und Spezialisierung		Wahl aus aktuellem Angebot			18	12
<b>D</b>	Entrepreneurship Labs		Research Lab	Professional Practice Lab		24	2

				Project Lab			
<b>E</b>	Abschlussmodul		Vorbereitungskolloquium (2 ECTS)	Vorbereitungskolloquium (2 ECTS)	Masterarbeit (15 ECTS) Anschlusskolloquium (2 ECTS)	21	6
		33	28	30	29	120	55

## II. Modulbeschreibungen

### A. Fachliche Kernmodule/Grundlagenmodule

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Recht und Ethik der digitalen Wirtschaft Law and Ethics of the Digital Economy</b>
<b>Modul-Nr./Code</b>	<b>A1</b>
<b>Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	1 Seminar (2 SWS) 1 begleitender digitaler Workshop (2 SWS)
<b>Inhalte des Moduls</b>	Recht und Ethik der Digitalisierung: Normative Maßstäbe für Künstliche Intelligenz, digitale Plattformen, Blockchain und das Internet der Dinge; Rechtssetzung für digitale Räume; Digital Entrepreneurship als Rechtsproblem: Unternehmens-, Markt- und Plattformrecht, Daten- und Datenschutzrecht; Recht der Unternehmensgründung; ethisches Unternehmensdesign.
<b>Lernergebnisse des Moduls</b>	<p>Ziel des Moduls ist, Studierende an die Herausforderungen der Digitalisierung aus rechtswissenschaftlicher Perspektive heranzuführen und sie in die Lage zu versetzen, interdisziplinäre Lösungsansätze zu entwickeln.</p> <p><u>Fachliche Kompetenzziele:</u> Studierende verfügen über ein fundiertes wissenschaftliches Verständnis von digitalen Phänomenen aus rechtswissenschaftlicher Perspektive, über Kenntnisse der Adaptation von Recht und Rechtsprechung an die Digitalisierung, beherrschen einschlägige Theorien und Methoden, wissen um die rechtlichen Schritte einer Unternehmensgründung und erkennen die wichtigsten Trends und Entwicklungen im Kontext digitaler Probleme und Herausforderungen; sie verfügen über die Fähigkeit des disziplinspezifischen Umgangs mit digitalen Daten und ihrer Aufbereitung, Analyse und Präsentation.</p> <p><u>Überfachliche Kompetenzziele:</u></p>

	Studierende sind nach Abschluss der Module A1 bis A6 in der Lage, den aktuellen Forschungsstand in verschiedenen Disziplinen zu verfolgen, wissenschaftliche Quellen interdisziplinär zu erschließen sowie kritisch zu analysieren, geeignete wissenschaftliche Methoden, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, zur Analyse und Präsentation von Daten auszuwählen sowie digitale Methoden der Kommunikation und Präsentation von wissenschaftlichem Wissen anzuwenden und komplexes, fachspezifisches Wissen für unterschiedliche Zielgruppen aufzuarbeiten und zielgruppengerecht zu präsentieren.
<b>Studiensemester</b>	1. Semester (Wintersemester)
<b>Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	jedes Wintersemester
<b>Zahl der ECTS-Credits</b>	6 ECTS
<b>Gesamtworkload</b>	180 Arbeitsstunden, davon: Selbststudium: 120 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Offen für externe Studierende</b>	nein
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Modulverantwortliche /r</b>	Professur Law and Ethics of the Digital Society
<b>Hochschullehrende der Lehrveranstaltungen</b>	Professur Law and Ethics of the Digital Society, Mitarbeitende der Professur Law and Ethics of the Digital Society, Lehrbeauftragte, N.N.
<b>Art der Prüfung/Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	schriftliche Prüfung und/oder Abschlussarbeit
<b>Gewichtung der Note in Gesamtnote</b>	benotet (Module A bis D = 75 %)
<b>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</b>	Seminare, digitale Workshops: In den seminarbegleitenden digitalen Workshops wird das im Seminar erworbene disziplinspezifische Wissen in verschiedenen, praktischen Problemkonstellationen vertieft. Studierende erlernen dabei digitale Kommunikations- und Präsentationsformen zur Vermittlung von komplexen wissenschaftlichen Ergebnissen

	an verschiedene Zielgruppen. Die Ergebnisse des Workshops werden regelmäßig im digitalen Format interaktiv (z. B. Audio, Video) vor gestellt und zur Diskussion gestellt.
--	---

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Digitale Demokratie</b>
<b>Modul-Nr./Code</b>	<b>A2.1.</b>
<b>Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	1 Seminar (2 SWS)
<b>Inhalte des Moduls</b>	Transformation der Öffentlichkeit, Partizipation und Wahlen im digitalen Zeitalter, Internet Governance, Daten, Algorithmen, Diskriminierung und Inklusion, Digitale Spaltung, Grenzen und Ungleichheiten im digitalen Zeitalter, Netzwerke - online und offline.
<b>Lernergebnisse des Moduls</b>	<p>Ziel des Moduls ist, Studierende an die Herausforderungen der Digitalisierung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive heranzuführen und sie in die Lage zu versetzen, interdisziplinäre Lösungsansätze zu entwickeln.</p> <p><u>Fachliche Kompetenzziele:</u> Studierende verfügen über ein fundiertes wissenschaftliches Verständnis von digitalen Phänomenen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive, über Kenntnisse disziplinspezifischer Phänomene der Digitalisierung, einschlägige Theorien und Methoden, erkennen die wichtigsten Trends und Entwicklungen im Kontext digitaler Probleme und Herausforderungen; sie verfügen über die Fähigkeit des disziplinspezifischen Umgangs mit digitalen Daten und ihrer Aufbereitung, Analyse und Präsentation.</p> <p><u>Überfachliche Kompetenzziele:</u> Studierende sind nach Abschluss der Module A1 bis A6 in der Lage, den aktuellen Forschungsstand in verschiedenen Disziplinen zu verfolgen, wissenschaftliche Quellen interdisziplinär zu erschließen und kritisch zu analysieren, geeignete wissenschaftliche Methoden, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, zur Analyse und Präsentation von Daten auszuwählen sowie digitale Methoden der Präsentation von wissenschaftlichem Wissen anzuwenden und komplexes, fachspezifisches Wissen für unterschiedliche Zielgruppen aufzuarbeiten und zielgruppengerecht zu präsentieren.</p>
<b>Studiensemester</b>	1. Semester (Wintersemester)
<b>Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	jedes Wintersemester



<b>Zahl der ECTS-Credits</b>	3 ECTS
<b>Gesamtworkload</b>	90 Arbeitsstunden, davon: Selbststudium: 60 Stunden Präsenzzeit: 30 Stunden
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Offen für externe Studierende</b>	ja
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Modulverantwortliche/r</b>	Professur Political Theory and Digital Democracy
<b>Hochschullehrende der Lehrveranstaltungen</b>	Professur Political Theory and Digital Democracy, Mitarbeitende der Professur Political Theory and Digital Democracy, Lehrbeauftragte, N.N.
<b>Art der Prüfung/Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	a) schriftliche Prüfung und/oder Abschlussarbeit b) Gruppenpräsentation (Ergebnis des digitalen Workshops)

<b>Gewichtung der Note in Gesamtnote</b>	benotet (Module A bis D = 75 %)
<b>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</b>	Seminare und digitale Workshops (vgl. Modul A1)

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Digitale Soziologie</b>
<b>Modul-Nr./Code</b>	<b>A2.2.</b>
<b>Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	1 Seminar (2 SWS)
<b>Inhalte des Moduls</b>	Das Modul bietet eine Einführung in neuere Ansätze der Digitalen Soziologie, einem aktuellen Feld reflexiver und kritischer Zugänge, die sich auf die soziotechnischen Umgestaltungen im Zusammenhang mit digitalen Infrastrukturen, Plattformen und digitalen Medien konzentrieren. Das Modul behandelt klassische Ansätze aus den 1990er bis 2010er Jahren, die konzeptionelle und empirische Herausforderungen des digitalen Wandels mit den klassischen Werkzeugen, Theorien und Methoden der Soziologie bearbeitet haben. Es behandelt darauf aufbauend neuere Ansätze, die Erkenntnisse aus den Science & Technology Studies aufgreifen, um zu interdisziplinären Feldern wie Critical Data Studies, Critical Algorithm Studies oder FAccT (Fairness, Accountability, Transparency) beizutragen.

<b>Lernergebnisse des Moduls</b>	<p>Ziel des Moduls ist, Studierende an die sozialen, kulturellen und politischen Bedingungen und Folgen digitaler Transformationen aus der Perspektive der Science &amp; Technology Studies heranzuführen und sie in die Lage zu versetzen, interdisziplinäre Forschungsfragen und Lösungsansätze zu verstehen und zu entwickeln.</p> <p><u>Fachliche Kompetenzziele:</u> Studierende verfügen über ein fundiertes wissenschaftliches Verständnis der sozialen, kulturellen und politischen Bedingungen und Folgen digitaler Transformationen, über Kenntnisse zur disziplinären Entwicklung in der Digitalen Soziologie und den Science &amp; Technology Studies, über Kenntnisse einschlägiger Theorien und Methoden und erkennen die wichtigsten Entwicklungslinien und Herausforderungen im Kontext digitaler Transformationen.</p> <p><u>Überfachliche Kompetenzziele:</u> Studierende sind nach Abschluss der Module A1 bis A6 in der Lage, den aktuellen Forschungsstand in verschiedenen Disziplinen zu verfolgen, wissenschaftliche Quellen interdisziplinär zu erschließen sowie kritisch zu analysieren, geeignete wissenschaftliche Methoden, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, zur Analyse und Präsentation von Daten auszuwählen sowie fortgeschrittene digitale Methoden der Präsentation von wissenschaftlichem Wissen anzuwenden und komplexes, fachspezifisches Wissen für unterschiedliche Zielgruppen aufzuarbeiten und zielgruppengerecht zu präsentieren.</p>
<b>Studiensemester</b>	1. Semester (Wintersemester)
<b>Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	jedes Wintersemester
<b>Zahl der ECTS-Credits</b>	3 ECTS
<b>Gesamtworkload</b>	90 Arbeitsstunden, davon: Selbststudium: 60 Stunden Präsenzzeit: 30 Stunden
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Offen für externe Studierende</b>	ja
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Modulverantwortliche</b>	Professur Sociology of Technology

<b>Hochschullehrende der Lehrveranstaltungen</b>	Professur Sociology of Technology, Mitarbeitende der Professur Sociology of Technology, Lehrbeauftragte, N.N.
<b>Art der Prüfung/Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Portfolio von sitzungsbezogenen schriftlichen Einzelleistungen, insgesamt ca. 4 bis 5 Seiten
<b>Gewichtung der Note in Gesamtnote</b>	benotet (Module A bis D = 75 %)
<b>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</b>	Vorlesungsteile, Übung, Gruppenarbeit, Fallstudien, Präsentationen und Diskussionen

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Entrepreneurship und Management in der digitalen Welt</b>
<b>Modul-Nr./Code</b>	<b>A3</b>
<b>Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	1 Seminar (2 SWS) 1 begleitender digitaler Workshop (2 SWS)
<b>Inhalte des Moduls</b>	Zentrale Konzepte und Theorien, die für das Verständnis des Managements und für die Gestaltung der digitalen Transformation genutzt werden können: u. a. Digitalisierungsstrategien, digitale Transformation, digitale Innovation, Geschäftsmodelle, Zusammenhänge zwischen digitalen Technologien, Organisation, Strategie und Gesellschaft sowie ausgewählten ethischen und sozialen Fragen von Informationstechnologien im Zusammenhang von digitalen Technologien und beispielsweise der kommerziellen Nutzung von Daten.
<b>Lernergebnisse des Moduls</b>	Ziel des Moduls ist, Studierende an die Herausforderungen der Digitalisierung aus Perspektive des Managements, des Entrepreneurships und der Betriebswirtschaftslehre heranzuführen und sie in die Lage zu versetzen, interdisziplinäre Lösungsansätze zu entwickeln.  <u>Fachliche Kompetenzziele:</u> Studierende verstehen grundlegende Konzepte, die das Zusammenspiel von digitalen Technologien, Unternehmer*innentum, Organisation und Strategie erklären und helfen, es zu gestalten. Hierzu zählen beispielsweise Fragen danach, wie digitale Technologien Geschäftsmodell verändern bzw. neue Geschäftsmodelle ermöglichen, wie digitale Technologie in Organisationen Anwendung findet, wie die Gesellschaft auf digitale Technologien und deren

	<p>Vermarktung reagiert sowie welche Rolle digitale Technologien in Non-Profit-Organisationen spielt.</p> <p><u>Überfachliche Kompetenzziele:</u>  Studierende sind nach Abschluss der Module A1 bis A6 in der Lage, den aktuellen Forschungsstand in verschiedenen Disziplinen zu verfolgen, wissenschaftliche Quellen interdisziplinär zu erschließen sowie kritisch zu analysieren, geeignete wissenschaftliche Methoden, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, zur Analyse und Präsentation von Daten auszuwählen sowie fortgeschrittene digitale Methoden der Präsentation von wissenschaftlichem Wissen anzuwenden und komplexes, fachspezifisches Wissen für unterschiedliche Zielgruppen aufzuarbeiten und zielgruppengerecht zu präsentieren.</p>
<b>Studiensemester</b>	1. Semester (Wintersemester)
<b>Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	jedes Wintersemester
<b>Zahl der ECTS-Credits</b>	6 ECTS
<b>Gesamtworkload</b>	180 Arbeitsstunden, davon: Selbststudium: 120 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Offen für externe Studierende</b>	ja
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Modulverantwortliche /r</b>	Professur Information Management and Digital Transformation
<b>Hochschullehrende der Lehrveranstaltungen</b>	Professur Information Management and Digital Transformation, Mitarbeitende der Professur Information Management and Digital Transformation, Lehrbeauftragte, N. N.
<b>Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Gruppenpräsentationen (Ergebnis des digitalen Workshops), Projektarbeit
<b>Gewichtung der Note in Gesamtnote</b>	benotet (Module A bis D = 75 %)
<b>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</b>	Seminare und digitale Workshops, Gruppenarbeit, Beispiele und Fallstudien, Präsentationen und Diskussionen

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Informatik in Management</b>
<b>Modul-Nr./Code</b>	<b>A4</b>
<b>Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	1 Seminar (2 SWS) 1 begleitende Kleingruppenübung (2 SWS)
<b>Inhalte des Moduls</b>	Einführung in Algorithmen (z. B. Such-, Grafik-, Sortieralgorithmen), Computernetzwerke, Internet und dezentrale sowie intelligente Smart Systems, Web-Technologien (z. B. HTML und Content-Management), Kryptographie und Datensicherheit, Grundlagen von Datenmodellen und Datenbanksystemen, logische Datenmodelle und Datenbankschemata, statistische Grundlagen der Datenerhebung, Auswertung und Präsentation, Einführung in die Programmierung, Human-Centered Design: User-Experience-Design, Reaktionsfähigkeit und Zugänglichkeit.
<b>Lernergebnisse des Moduls</b>	<p>Ziel des Moduls ist, Studierende an die Einsatzmöglichkeiten, Chancen und Herausforderungen informatischer Systeme im Management heranzuführen und sie in die Lage zu versetzen, interdisziplinäre Lösungsansätze zu entwickeln.</p> <p><u>Fachliche Kompetenzziele:</u> Studierende verfügen über ein grundlegendes wissenschaftliches Verständnis von digitalen Phänomenen aus technikwissenschaftlicher Perspektive, über Kenntnisse disziplinspezifischer Phänomene der Digitalisierung, einschlägiger Theorien und Methoden und erkennen die wichtigsten Trends und Entwicklungen im Kontext digitaler Probleme und Herausforderungen; sie verfügen über die Fähigkeit des disziplinspezifischen Umgangs mit digitalen Daten und ihrer Aufbereitung, Analyse und Präsentation.</p> <p><u>Überfachliche Kompetenzziele:</u> Studierende sind nach Abschluss der Module A1 bis A6 in der Lage, den aktuellen Forschungsstand in verschiedenen Disziplinen zu verfolgen, wissenschaftliche Quellen interdisziplinär zu erschließen sowie kritisch zu analysieren, geeignete wissenschaftliche Methoden, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, zur Analyse und Präsentation von Daten auszuwählen sowie fortgeschrittene digitale Methoden der Präsentation von wissenschaftlichem Wissen anzuwenden und komplexes, fachspezifisches Wissen für unterschiedliche Zielgruppen aufzuarbeiten und zielgruppengerecht zu präsentieren.</p>
<b>Studiensemester</b>	1. Semester (Wintersemester)
<b>Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	jedes Sommersemester

<b>Zahl der ECTS-Credits</b>	6 ECTS
<b>Gesamtworkload</b>	180 Arbeitsstunden, davon: Selbststudium: 120 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Offen für externe Studierende</b>	nein
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	[ggf. von den Modulverantwortlichen je LV zu definieren]
<b>Modulverantwortliche /r</b>	Adam-Mickiewicz-Universität Poznań
<b>Hochschullehrende der Lehrveranstaltungen</b>	Adam-Mickiewicz-Universität Poznań

<b>Art der Prüfung/Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	a) schriftliche Prüfung und/oder Abschlussarbeit b) Gruppenpräsentation (Ergebnis des digitalen Workshops)
<b>Gewichtung der Note in Gesamtnote</b>	benotet (Module A bis D = 75 %)
<b>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</b>	Seminare und digitale Workshops (vgl. Modul A1)

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Personal und Organisation in der digitalen Welt</b>
<b>Modul-Nr./Code</b>	<b>A5</b>
<b>Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	1 Seminar (2 SWS) 1 begleitender digitaler Workshop (2 SWS)
<b>Inhalte des Moduls</b>	Zentrale Konzepte, die für das Human Resource Management (HRM) und Fragen der Organisation im digitalen Zeitalter wichtig sind. Hierzu zählen u. a. Grundlagen der Personalauswahl, der Weiterbildung und Bewertung von Personal, Grundlagen der Organisationsstruktur, Organisationskultur, politische Prozesse und Konfliktmanagement.
<b>Lernergebnisse des Moduls</b>	<b>A5.1 Human Resource Management and Organization</b> <u>Fachliche Kompetenzziele:</u> Die Studierenden kennen und verstehen die Bedeutung des Personalmanagements und erlernen konkrete Vorgehensweisen, die für die Rekrutierung, Auswahl und

	<p>die Bewertung von Personal genutzt werden können und die die Studierenden auf konkrete Situationen aus der Organisationspraxis anwenden können. Des Weiteren werden die Studierenden an ausgewählte Fragestellungen der Organisationsgestaltung und des Managements herangeführt, die sie auf Fragestellungen aus der Praxis anwenden und diese kritisch reflektieren können.</p> <p><b>A5.2: Culture, Leadership and Diversity (WIW 6706)</b>  <u>Fachliche Kompetenzziele:</u>  Die Studierenden kennen und verstehen die Bedeutung von Kultur in Unternehmen, verschiedene Führungsansätze und die Bedeutung von Vielfalt in Unternehmen. Sie können Theorien und Konzepte erfolgreich auf die Organisationspraxis anwenden, an wissenschaftlichen Debatten über Kultur, Führung und Vielfalt teilnehmen sowie Managementansätze in ihrem organisatorischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kontext kritisch hinterfragen.  <i>Die Veranstaltung ist auf 15 Studierende des MoDE begrenzt. Plätze werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen vergeben (first come first served).</i></p> <p><u>Überfachliche Kompetenzziele:</u>  Studierende sind nach Abschluss der Module A1 bis A6 in der Lage, den aktuellen Forschungsstand in verschiedenen Disziplinen zu verfolgen, wissenschaftliche Quellen interdisziplinär zu erschließen sowie kritisch zu analysieren, geeignete wissenschaftliche Methoden, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, zur Analyse und Präsentation von Daten auszuwählen sowie fortgeschrittene digitale Methoden der Präsentation von wissenschaftlichem Wissen anzuwenden und komplexes, fachspezifisches Wissen für unterschiedliche Zielgruppen aufzuarbeiten und zielgruppengerecht zu präsentieren.</p>
<b>Studiensemester</b>	1. Semester (Wintersemester)
<b>Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	jedes Wintersemester
<b>Zahl der ECTS-Credits</b>	6 ECTS
<b>Gesamtworkload</b>	180 Arbeitsstunden, davon: Selbststudium: 120 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Offen für externe Studierende</b>	ja
<b>Voraussetzungen</b>	keine

<b>für die Teilnahme</b>	
<b>Modulverantwortliche /r</b>	Professur Information Management and Digital Transformation
<b>Hochschullehrende der Lehrveranstaltungen</b>	Professur Information Management and Digital Transformation, Mitarbeitende der Professur Information Management and Digital Transformation, Lehrbeauftragte, N. N.
<b>Art der Prüfung/Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	schriftliche Prüfung
<b>Gewichtung der Note in Gesamtnote</b>	benotet (Module A bis D = 75 %)
<b>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</b>	Vorlesung, Übung, Gruppenarbeit, Beispiele und Fallstudien, Präsentationen und Diskussionen

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>General Academic</b>
<b>Modul-Nr./Code</b>	<b>A6</b>
<b>Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	1 Seminar (2 SWS)
<b>Inhalte des Moduls</b>	Das Modul gibt den Studierenden die Möglichkeit, ihre unternehmerischen Projekte zu präsentieren und zu diskutieren. In den Präsentationen werden die Grundidee des unternehmerischen Projekts, sein rechtlicher Charakter sowie die Frage erörtert, ob es sich dabei zum Beispiel um eine Dienstleistung, ein Werkzeug zur Lösung eines realen Problems, einen Algorithmus zur Förderung einer gerechteren Ressourcenverteilung oder einen anderen Inhalt handelt. Die Präsentationen können einen ersten Entwurf eines Geschäftsplans, die erforderlichen Ressourcen für die Umsetzung der Idee sowie Reflektionen über ihren Beitrag zur Gestaltung des digitalen Wandels beinhalten. Lernziel ist es, das Projekt in einem Elevator Pitch prägnant zu präsentieren und das Bewusstsein für erfolgversprechende Entwicklungsperspektiven zu schärfen.
<b>Lernergebnisse des Moduls</b>	Das Modul befähigt die Studierenden, ihr eigenes Projekt im Rahmen der Zielsetzung des Studiengangs Master of Digital Entrepreneurship zu reflektieren und einzuordnen. Hierbei können die Studierenden die grundsätzlichen ethischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, politischen sowie soziologischen Dimensionen ihres Projektes einschätzen und die Anknüpfungspunkte ihres Projektes an aktuelle Diskussionen in den genannten Bereichen verstehen.



<b>Studiensemester</b>	1. Semester (Wintersemester)
<b>Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	jedes Wintersemester
<b>Zahl der ECTS-Credits</b>	3 ECTS
<b>Gesamtworkload</b>	90 Arbeitsstunden, davon: Selbststudium: 60 Stunden Präsenzzeit: 30 Stunden
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Offen für externe Studierende</b>	ja
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	ggf. von den Modulverantwortlichen je LV zu definieren
<b>Modulverantwortliche/r</b>	Professur für European and International Politics
<b>Hochschullehrende der Lehrveranstaltungen</b>	Professur für European and International Politics, Mitarbeitende der Professur für European and International Politics, N.N.
<b>Art der Prüfung/Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Präsentation
<b>Gewichtung der Note in Gesamtnote</b>	benotet (Module A bis D = 75 %)
<b>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</b>	Vorlesung, Übung, Gruppenarbeit, Beispiele und Fallstudien, Präsentationen und Diskussionen

## B. Kompetenzmodule/Praxisfähigkeiten

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Projektmanagement</b>
<b>Modul-Nr./Code</b>	<b>B1</b>
<b>Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	je nach LV (mindestens 3 SWS, d. h. 45 Stunden)
<b>Inhalte des Moduls</b>	Zentrale Themen des Projektmanagements, beispielsweise Grundlagen des Projektmanagements, Projektmanagement-Methoden sowie Grundlagen des Design Thinking, Verhandeln und Konfliktmanagement in Projekten, Gender und Diversity im Projektmanagement bei Bedarf. Bedarfe werden anhand der studentischen Projektvorhaben ermittelt.
<b>Lernergebnisse des Moduls</b>	Studierende erwerben bzw. vertiefen Fähigkeiten des unternehmerischen Projektmanagements, wobei die Betonung auf den praktischen Fähigkeiten liegt, die für die Planung und Durchführung von Einzel- und Gruppenprojekten in einem dynamischen und kulturell vielfältigen sozialen Kontext erforderlich sind.

	<p><u>Fachliche und überfachliche Kompetenzziele:</u>  Studierende können Project-Life-Cycles mit Blick auf die (Kund*innen-) Anforderungen sowie interne und externe Ziele definieren und einen Projektzyklus eigenständig erarbeiten und fundiert planen, Projektbeteiligte und Stakeholder identifizieren und die Kommunikationsstrategie berücksichtigen. Bei Vorliegen gewisser Vorkenntnisse werden Studierende auch damit vertraut gemacht, wie Risikofaktoren bei der Projektplanung und -durchführung identifiziert, analysiert und bewertet werden und das Qualitätsmanagement in Projekten durchgeführt werden kann. Des Weiteren können Studierende bei gewissen Vorkenntnissen das Design Thinking in verschiedenen organisationalen Kontexten bewerten und dessen Auswirkungen erkennen und analysieren. Sie sind dann in der Lage, aus unterschiedlichen innovativen Methoden zur Problemlösung und Entwicklung neuer Ideen in verschiedenen Kontexten die (aus Nutzersicht) geeigneten Werkzeuge zu wählen und gewinnbringend einzusetzen. Studierende sind in der Lage, kulturelle und psychologische Prozesse, die die Wahrnehmung und Reaktion von Individuen beeinflussen, insb. mit Blick auf soziale, kulturelle und geschlechtsspezifische Unterschiede, im Projektmanagement zu berücksichtigen sowie die Chancen und Vorteile von Vielfalt und Diversität zu erkennen und produktiv für eine Organisation oder ein Unternehmen zu nutzen.</p>
<b>Studiensemester</b>	2. und 3. Semester (Sommer- und Wintersemester)
<b>Dauer des Moduls</b>	zwei Semester
<b>Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	jedes Semester
<b>Zahl der ECTS-Credits</b>	6 ECTS
<b>Gesamtworkload</b>	180 Arbeitsstunden, davon: Selbststudium: 135 Stunden Präsenzzeit: 45 Stunden (3 SWS) Abweichungen sind je nach LV möglich.
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Offen für externe Studierende</b>	nach Möglichkeit
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	[von den Modulverantwortlichen je LV zu definieren, ggf. ist der Nachweis von Grundlagenkenntnissen erforderlich]
<b>Modulverantwortliche/r</b>	Professur Information Management and Digital Transformation
<b>Hochschullehrende der Lehrveranstaltungen</b>	Professur Information Management and Digital Transformation, Mitarbeitende der Professur Information Management and Digital Transformation, N. N., Lehrbeauftragte von Partnerunternehmen und -

	organisationen aus der Praxis
<b>Art der Prüfung/Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Durchführung der Präsentation einer abschließenden praktischen Aufgabe, einzeln oder im Team
<b>Gewichtung der Note in Gesamtnote</b>	benotet (Module A bis D = 75 %)
<b>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</b>	Blended-/e-learning (webinars, e-portfolios, flipped class-room etc.)

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Technische Kompetenzen</b>
<b>Modul-Nr./Code</b>	<b>B2</b>
<b>Lehrveranstaltung des Moduls</b>	je nach LV (mindestens 3 SWS, d. h. 45 Stunden)
<b>Inhalte des Moduls</b>	Grundlagen des Programmierens bzw. vertiefenden Programmierens, Human-Centered-Design, Data Analysis. Die Studierenden wählen innerhalb des Moduls in Abhängigkeit von ihren Vorkenntnissen und dem studentischen Projektvorhaben ein Blockseminar aus den genannten Themenbereichen.
<b>Lernergebnisse des Moduls</b>	<p>In Abhängigkeit von den individuellen Vorkenntnissen und dem studentischen Projektvorhaben erwerben/vertiefen Studierende in diesem Modul jene technischen Fähigkeiten, die für die Planung und Durchführung ihrer jeweiligen Einzel- und Teamprojekte in einem dynamischen und kulturell vielfältigen sozialen Kontext erforderlich sind.</p> <p><u>Fachliche und überfachliche Kompetenzziele:</u></p> <p><b>B.2.1 Einführung in die Grundlagen des Programmierens</b> Studierende erwerben Grundlagenkenntnisse bzw. vertiefen Kenntnisse der Programmieretechniken (structured programming, algorithm design) und sind in der Lage, mit verschiedenen Datentypen (data expressions, variables, assignments, conditional and iterative structures, functions, file input/output, exceptions and arrays) umzugehen sowie Lösungsansätze für grundlegende algorithmische Probleme zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p><b>B.2.2 Human-Centered-Design</b> Studierende erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in Interaction Design, können selbstständig wie auch in Gruppen digitale Produkte nach dem Human-Centered-Design (einschl. research, concept generation, prototyping, and refinement) entwickeln, erwerben Fähigkeiten und Kenntnisse in Design-Methodologien (sketching, storyboarding, wire framing, prototyping) und können diese</p>

	<p>projektbezogen anwenden.</p> <p><b>B.2.3 Data Analysis</b> Studierende erwerben eine Reihe von Fähigkeiten, die im modernen, digitalen Unternehmertum, einschließlich datengesteuerter E-Commerce-Aktivitäten, erforderlich sind. Sie sind in der Lage, auf praktische Weise die Grundsätze der Datenanalyse im Hinblick auf Geschäftsaktivitäten einzuführen. Dies umfasst die Datenerfassung und -verarbeitung (data wrangling) sowie die wichtigsten Methoden der statistischen Analyse relevanter Geschäftsdaten. Dabei werden auch Elemente des maschinellen Lernens unter Verwendung der gängigsten Tools (R, Python) eingeführt. Studierende wissen, wie sie die Ergebnisse der Datenanalyse visualisieren können.</p> <p><b>B.2.4 Webdesign</b> Studierende erwerben grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in moderner Web-Entwicklung. Sie kennen sich aus mit Website-Prototypen, Codierung (HTML, CSS, JavaScript und PHP), Web-Benutzerfreundlichkeit, Accessibility-Standards und Content-Management-Systemen. Darüber hinaus besitzen sie Vorkenntnisse im Bereich des Web Testings und der Suchmaschinenoptimierung (SEO). Studierende haben anwendungsbezogene Kenntnisse, um in Teams oder einzeln voll funktionsfähige, responsive und suchmaschinenfreundliche Websites zu entwickeln.</p>
<b>Studiensemester</b>	2. und 3. Semester (Sommer- und Wintersemester)
<b>Dauer des Moduls</b>	zwei Semester

<b>Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	jedes Semester
<b>Zahl der ECTS-Credits</b>	6 ECTS
<b>Gesamtworkload</b>	180 Arbeitsstunden, davon: Selbststudium: 135 Stunden Präsenzzeit: 45 Stunden (3 SWS) Abweichungen sind je nach LV möglich
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Offen für externe Studierende</b>	nein
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	[von den Modulverantwortlichen je LV zu definieren, ggf. ist der Nachweis von Grundlagenkenntnissen erforderlich]
<b>Modulverantwortliche</b>	Professur Sociology of Technology
<b>Hochschullehrende der</b>	Professur Sociology of Technology, Mitarbeitende der Professur Sociology of Technology, Lehrbeauftragte, N.N.

<b>Lehrveranstaltungen</b>	
<b>Art der Prüfung/Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Durchführung und Präsentation einer abschließenden praktischen Aufgabe, einzeln oder im Team
<b>Gewichtung der Note in Gesamtnote</b>	benotet (Module A bis D = 75 %)
<b>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</b>	Blended-/e-learning (webinars, e-portfolios, flipped classroom etc.)

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Entrepreneurship in Action</b>
<b>Modul-Nr./Code</b>	<b>B3</b>
<b>Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	je nach LV (4 SWS, d. h. 60 Stunden)
<b>Inhalte des Moduls</b>	Studierende werden mit grundlegenden Konzepten und Methoden des Unternehmer*innentums vertraut gemacht, wie z. B. Entrepreneurial Opportunities, Businessplan, Marketing, Accounting, Value Proposition Design, Service Design.
<b>Lernergebnisse des Moduls</b>	<p>In Abhängigkeit von den individuellen Vorkenntnissen erwerben/vertiefen Studierende in diesem Modul praxisrelevante und anwendungsbezogene Kenntnisse betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Grundlagen.</p> <p><u>Fachliche und überfachliche Kompetenzziele:</u>  Die Studierenden kennen und verstehen die Bedeutung des Unternehmer*innentums und erlernen konkrete Vorgehensweisen, die für die Positionierung einer unternehmerischen Idee, ihrer Umsetzung und ihrer Vermarktung relevant sind. Dadurch werden die Studierenden dazu befähigt, eigenständig unternehmerische Lösungen für wichtige Probleme der digitalen Transformationen zu erarbeiten. Die Studierenden können fortan ihre eigenen Projektideen mittels der gelehrtten Konzepte und Methoden weiterentwickeln und zum Beispiel zu einem Businessplan entwickeln. Die Studierenden kennen Strategien zur Rekrutierung, Auswahl und Bewertung von Personal und können diese auf konkrete Situationen aus der Organisationspraxis anwenden. Des Weiteren werden die Studierenden an ausgewählte Fragestellungen der Organisationsgestaltung und des Managements herangeführt, die sie auf Fragestellungen aus der Praxis anwenden und kritisch reflektieren können.</p>
<b>Studiensemester (ggf. Trimester)</b>	2. und 3. Semester (Sommer- und Wintersemester)

<b>Dauer des Moduls</b>	zwei Semester
<b>Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	jedes Semester
<b>Zahl der ECTS-Credits</b>	6 ECTS
<b>Gesamtworkload</b>	180 Arbeitsstunden, davon in Abhängigkeit von der gewählten Lehrveranstaltung: Selbststudium: 120 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Offen für externe Studierende</b>	ja
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Ggf. ist der Nachweis von Grundlagenkenntnissen erforderlich. Genaueres regeln die ausführlichen Modulbeschreibungen. Studierende ohne ersten Hochschulabschluss im Fach Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach können sich Bachelor-LV als Mastermodul anrechnen lassen. Einzelne LV können zulassungsbeschränkt sein.
<b>Modulverantwortliche</b>	Professur Information Management and Digital Transformation
<b>Hochschullehrende der Lehrveranstaltungen</b>	Professur Information Management and Digital Transformation, Mitarbeitende der Professur Information Management and Digital Transformation, N.N., Lehrbeauftragte von Partnerunternehmen und -organisationen aus der Praxis
<b>Art der Prüfung/Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	in Abhängigkeit von der gewählten LV
<b>Gewichtung der Note in Gesamtnote</b>	benotet (Module A bis D = 75 %)

<b>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</b>	in Abhängigkeit von der gewählten LV
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Digitales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht</b>
<b>Modul-Nr./Code</b>	<b>B4</b>
<b>Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	je nach LV (3 SWS, d.h. 45h)
<b>Inhalte des Moduls</b>	Vertrags- und Haftungsrecht im unternehmerischen digitalen Kontext; Immaterialgüterrecht (insb. Urheber-, Patent- und Markenrecht); Datenschutz und Datenschutzrecht in Unternehmen; Datenschutzrecht in der vernetzten Welt. Die Studierenden wählen innerhalb des Moduls in Abhängigkeit von ihren Vorkenntnissen und des

	<p>studentischen Projektvorhabens i.d.R. 2 Seminare aus den genannten Themenbereichen.</p>
<p><b>Lernergebnisse des Moduls</b></p>	<p>In Abhängigkeit von den individuellen Vorkenntnissen und studentischen Projektvorhaben erwerben/vertiefen Studierende in diesem Modul gründungs- und unternehmensrelevante Kenntnisse der juristischen Problemlösung und anwendungsbezogene rechtliche Kenntnisse, die für die Planung und Durchführung der Einzel- und Teamprojekte sowie für das unternehmerische Agieren auf digitalen Märkten erforderlich sind.</p> <p><u>Fachliche und überfachliche Kompetenzziele:</u>  <i>Hinweis: Die folgende Auflistung der Lehrveranstaltungen ist nicht endgültig und ggf. Anpassungen unterworfen. Einzelne Lehrveranstaltungen können zulassungsbeschränkt sein. Es gilt das jeweils aktuelle KVV.</i></p> <p><b>B.4.1 Vertrags- und Haftungsrecht im unternehmerischen digitalen Kontext</b>  Studierende haben praxisrelevante und anwendungsbezogene Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Formen von Verträgen und deliktischer Haftung, die mit dem Betrieb eines Unternehmens auf digitalen Märkten einhergehen. Sie erkennen und bewerten neue Rechtsregeln (besonders auf europäischer Ebene) und können diesbezügliche Rechtsprechung kritisch auswerten. Sie können die ökonomische Analyse des Rechts auf digitale Problemstellungen anwenden und diesbezügliche Vor- und Nachteile abwägen. Studierende wissen um die Schritte, die zum Abschluss eines Vertrags mit Kunden und Verbrauchern auf digitalen Märkten notwendig sind. Sie schätzen Haftungsrisiken der von ihnen verwendeten digitalen Technologien korrekt ein.</p> <p><b>B.4.2 Immaterialgüterrecht</b>  Studierende erwerben grundlegende Kenntnisse im Urheber-, Patent- und Markenrecht, können zwischen Patenten, Marken und Urheberrechten unterscheiden und kennen die rechtlichen Prinzipien und Grundlagen des gewerblichen Rechtsschutzes. Studierende können grundlegende Probleme des Immaterialgüterrechts (insb. auf dem Gebiet des Patent-, Marken- und Urheberrechts und im Zusammenhang mit digitalen Technologien) erkennen sowie Grundsätze zur Nutzung von Patenten, Marken und Urheberrechten in einem globalen und innovativen Markt anwenden. Sie kennen die Grundsätze der Zuordnung von Immaterialgüterrechten bei Arbeiten und Entdeckungen von Arbeitnehmern. Studierende können Herausforderungen digitaler Technologien, vor allem von KI, im Kontext des klassischen Immaterialgüterrechts benennen und Lösungsansätze entwickeln. Grundzüge des</p>

	<p>Rechts der Geschäftsgeheimnisse sind ihnen vertraut.</p> <p><b>B.4.3 Datenschutz und Datenschutzrecht in Unternehmen</b> Studierende verfügen über anwendungsbezogene Kenntnisse des Datenschutzes und der aktuellen Anforderungen des Datenschutzrechts bei Tätigkeiten im unternehmerischen Kontext. Sie können datenschutzrechtliche Probleme erkennen und durch die Entwicklung wirksamer Datenschutzmaßnahmen und -verfahren für Unternehmen und Organisationen praxisorientiert lösen.</p> <p><b>B.4.4 Datenschutzrecht in einer vernetzten Welt</b> Studierende haben Kenntnisse des europäischen Datenschutzrechts (insb. DS-GVO) und dessen Anwendung im Kontext von vernetzten Umgebungen. Dies beinhaltet insbesondere die Entwicklung von Strategien zur datenschutzkonformen Verwendung von KI-Applikationen und Geräten aus dem Internet der Dinge. Studierende können wesentliche Herausforderungen identifizieren, aktuelle Rechtsprechung darauf anwenden und Lösungsansätze für eine DS-GVO-konforme Ausgestaltung entwickeln.</p>
<b>Studiensemester</b>	2. und 3. Semester (Sommer- und Wintersemester)
<b>Dauer des Moduls</b>	zwei Semester
<b>Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	jedes Semester
<b>Zahl der ECTS-Credits</b>	6 ECTS
<b>Gesamtworkload</b>	180 Arbeitsstunden, davon: Selbststudium: 135 Stunden Präsenzzeit: mindestens 45 Stunden (3 SWS); Abweichungen sind je nach LV möglich.
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Offen für externe Studierende</b>	nach Möglichkeit
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Je nach LV, ggf. ist der Nachweis von Grundlagenkenntnissen (A1) erforderlich. Genaueres regeln die Kursbeschreibungen.
<b>Modulverantwortliche</b>	Professur Law and Ethics of the Digital Society
<b>Hochschullehrende der Lehrveranstaltungen</b>	Professur Law and Ethics of the Digital Society; Lehrbeauftragte, auch von Partnerunternehmen und -organisationen aus der Praxis
<b>Art der Prüfung/Voraussetzung für die Vergabe</b>	je nach Art der LV



<b>von Leistungspunkten</b>	
<b>Gewichtung der Note in Gesamtnote</b>	benotet (Module A bis D = 75 %)
<b>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</b>	je nach Art der LV

### C. Wahlpflichtmodul/Individuelle Vertiefung und Spezialisierung

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Vertiefung und Spezialisierung Individual Specialisation</b>
<b>Modul-Nr./Code</b>	<b>C</b>
<b>Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	Ausgewählte Seminare, Tutorien, Online-Kurse (bspw. webinars, ausgewählte MOOCs systemakkreditierter Hochschulen), Kurse aus dem Katalog geöffneter und empfohlener EUV- und AMU-Lehrveranstaltungen sowie aus dem Angebot anderer Hochschulen in der Region Berlin-Brandenburg oder ausgewählter akkreditierter e-learning Kurse, z. B. MOOCs (2 SWS).
<b>Inhalte des Moduls</b>	Inhaltliche Vertiefung aus dem Kontext der digitalen Transformation moderner Gesellschaften unter besonderer Berücksichtigung der EU sowie Erwerb von Sprachkenntnissen.
<b>Lernergebnisse des Moduls</b>	<u>Fachliche und überfachliche Kompetenzziele:</u> Studierende haben vertiefte Kenntnisse von gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und/oder technologischen Herausforderungen, Chancen und Entwicklungen der digitalen (europäischen) Gesellschaft und der digitalen Transformation und können sie aus verschiedenen Disziplinen wissenschaftlich analysieren und wissenschaftlich fundierte Lösungsansätze entwickeln, die der Realisierung des studentischen Projekts dienen. Sie sind in der Lage, die Implikationen unterschiedlicher und spezifischer kultureller, sprachlicher, politischer, sozialer und wirtschaftlicher Kontexte und Ebenen (regional, national, europäisch, international) zu erkennen, zu bewerten und bei der Umsetzung ihres digitalen Projektvorhabens angemessen zu berücksichtigen.
<b>Studiensemester</b>	2. und 3. Semester (Sommer- und Wintersemester)
<b>Dauer des Moduls</b>	zwei Semester
<b>Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	jedes Semester
<b>Zahl der ECTS-Credits</b>	18 ECTS
<b>Gesamtworkload</b>	540 Arbeitsstunden, davon: Selbststudium: 315 Stunden

	Präsenzzeit: 225 Stunden Ggf. sind Abweichungen je nach LV möglich.
<b>Art des Moduls</b>	Wahlpflicht
<b>Offen für externe Studierende</b>	nein
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Modulverantwortliche/r</b>	Professur Sociology of Technology
<b>Hochschullehrende der Lehrveranstaltungen</b>	Professur Sociology of Technology, Mitarbeitende der Professur Sociology of Technology, Lehrbeauftragte, N.N.
<b>Art der Prüfung/Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	schriftliche Prüfung und/oder Abschlussarbeit und/oder Präsentation (in Abhängigkeit von der ECTS-Anzahl je LV)
<b>Gewichtung der Note in Gesamtnote</b>	benotet (Module A bis D = 75 %)
<b>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</b>	In Abhängigkeit von der jeweiligen LV, Kolloquium, E- und Blendend-learning-Formate (e-portfolios, flipped classroom etc.)

#### D. Praxismodul/Entrepreneurship Labs

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Entrepreneurship Labs</b>
<b>Modul-Nr./Code</b>	<b>Modul D</b>
<b>Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	Praktikum (10 Wochen Vollzeit), Projektarbeit, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
<b>Inhalte des Moduls</b>	<p>Studierende bauen ihr erworbenes Wissen, ihre Praxisfähigkeiten und ihre Führungsfähigkeiten aus. Mittels Projektarbeit setzen die Studierenden konkrete Kenntnisse in einem Projekt um und tragen damit zu dessen Weiterentwicklung bei. Weiterhin erlernen die Studierenden die wissenschaftliche Fundierung ihres praktischen Vorgehens durch die Vermittlung konkreter Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.</p> <p><u>Professional Practice Lab (12 ECTS)</u> Studierende führen ein berufsqualifizierendes Praktikum durch, das inhaltlichen Bezug zur digitalen Gesellschaft aufweist. Das Praktikum kann in einer vorab ausgewählten Partnerorganisation (Unternehmen, NGO, öffentlichen Einrichtung) durchgeführt werden. Bei kürzeren Praktika können Workshops des Gründerzentrums angerechnet werden, wobei eine Arbeitsleistung von 30 Stunden einem ECTS-Credit entspricht.</p>

	<p><u>Project Lab (10 ECTS)</u> Studierende setzen ein Projekt (Projektarbeit) um, für das sie zuvor im Studienverlauf die nötigen fachlich-wissenschaftlichen, praxisorientierten und andere überfachliche Kompetenzen und Fähigkeiten erworben haben. Das Projekt setzt ein innovatives unternehmerisches Vorhaben zur Lösung eines Problems der digitalen Gesellschaft und der digitalen Transformation um, das zur Lösung kollektiver Probleme beiträgt und auch dem öffentlichen Interesse dient.</p> <p><u>Research Lab (2 ECTS)</u> Studierende erlernen die grundsätzlichen Aspekte des wissenschaftlichen Arbeitens, z. B. Techniken der Literatur-Recherche, Datenerhebung und Grundlagen der wissenschaftlichen Methodologie. Dadurch werden die Studierenden befähigt, ihre konkreten Projektarbeiten kritisch-wissenschaftlich zu analysieren, zu hinterfragen und theoretisch fundiert umzusetzen.</p>
<b>Lernergebnisse des Moduls</b>	<p><u>Fachliche und überfachliche Kompetenzziele:</u> Studierende verstehen die rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten des lokalen Kontextes in Frankfurt (Oder) und Stübice sowie der Regionen Berlin-Brandenburg und Lubuskie, können Probleme erkennen, diskutieren, (digitale) Problemlösungen entwickeln und in kurzer Zeit in Gruppenarbeit umsetzen. Dabei können sie ihr erworbenes disziplinäres und interdisziplinäres Wissen (einschl. wissenschaftlicher Quellen und Lösungsansätze), Kompetenzen und Praxisfähigkeiten erproben, anwenden und adäquate Kommunikationsformen für verschiedene, nicht-akademische Zielgruppen entwickeln.</p>
<b>Studiensemester</b>	2. bis 4. Semester
<b>Dauer des Moduls</b>	drei Semester
<b>Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	jedes Semester
<b>Zahl der ECTS-Credits</b>	24 ECTS
<b>Gesamtworkload</b>	720 Arbeitsstunden, davon: Selbststudium: 690 Stunden Präsenzzeit: 30 Stunden (2 SWS)
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Offen für externe Studierende</b>	nein
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreicher Abschluss der Module A1, A2.1 & A2.2, A5, A6
<b>Modulverantwortliche/r</b>	Professur Information Management & Digital Transformation
<b>Hochschullehrende</b>	Professur Information Management & Digital

<b>der Lehrveranstaltungen</b>	Transformation, Mitarbeitende der Professur Information Management & Digital Transformation, Lehrbeauftragte, N.N.
<b>Art der Prüfung/Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	a) Abschlussbericht/-präsentation zum Teamprojekt, b) Praktikumsbericht inkl. zur Reflexion der Herausforderungen und Erfahrungen während des Praktikums.
<b>Gewichtung der Note in Gesamtnote</b>	unbenotet
<b>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</b>	Begleitendes Mentoring kann auch online und mithilfe von digitalen Lehr- und Lerntools absolviert werden.

## E. Abschlussmodul

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Masterarbeit</b>
<b>Modul-Nr./Code</b>	<b>Modul E</b>
<b>Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	Vorbereitungskolloquien 2. bis 4. Semester (4 SWS)
<b>Inhalte des Moduls</b>	<p>In diesem Modul festigen die Studierenden ihr im Rahmen der vorherigen Semester erworbenes Wissen und ihre Fähigkeiten und weisen in der Masterarbeit nach, dass sie wissenschaftlich fundierte Lösungsansätze und umsetzungsfähige unternehmerische Konzepte entwickeln und anwenden können.</p> <p><b>Masterarbeit</b> Die Masterarbeit ist eine theoretisch reflektierte Auseinandersetzung mit den Chancen und Herausforderungen der digitalen Gesellschaft. Die bei der Umsetzung des persönlichen Projekts gewonnenen Erfahrungen werden in Form der am Ende des vierten Semesters eingereichten Masterarbeit reflektiert und in geistes- bzw. sozialwissenschaftliche Forschungszusammenhänge zur digitalen Gesellschaft und digitalen Transformation eingeordnet. Die Arbeit dokumentiert die Evaluation von a) Wissen, b) praktischen und c) sozialen Kompetenzen, die während der Planung und Durchführung des Projekts erworben wurden. Darüber hinaus erfolgt eine Analyse der spezifischen Herausforderungen in den dokumentierten Bereichen, einschließlich der Darlegung eines Plans für die Umsetzung zukünftiger Vorhaben und Implikationen für weitere Forschungsfragen.</p> <p><b>Vorbereitungskolloquium</b> In dem Kolloquium (z. B. im Rahmen des regelmäßig von allen ENS-Mitgliedern besuchten gemeinsamen ENS-</p>

	<p>Kolloquiums) setzen sich Studierende mit den Forschungs- und Projektarbeiten der anderen ENS-Studierenden, der Doktorand*innen und Lehrenden der ENS auseinander. Sie präsentieren den aktuellen Stand ihrer eigenen Masterarbeit, einschließlich der Projektplanung und Realisierung, und setzen sich mit den theoretischen und methodischen Ansätzen zur wissenschaftlichen Fundierung der Projektergebnisse aus interdisziplinärer Perspektive auseinander. Für die Teilnahme am Kolloquium und die entsprechende Vorbereitung der Masterarbeit im 2. und 3. Semester werden jeweils 2 ECTS angerechnet (unbenotet).</p> <p><b>Abschlusskolloquium</b> Das Abschlusskolloquium findet als mündliche Prüfung statt, an dem der*die Studierende, Erst- und Zweitbetreuer*in der Masterarbeit teilnehmen. In diesem Kolloquium hat der*die Studierende die Ergebnisse seiner*ihrer Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 25 Minuten.</p>
<p><b>Lernergebnisse des Moduls</b></p>	<p><u>Fachliche und überfachliche Kompetenzziele:</u> Studierende weisen in der Masterarbeit nach, dass sie den im Rahmen des Individualprojekts praxis- und anwendungsbezogen erworbenen Wissens- und Kompetenzstand sowie die Projektergebnisse mit aktueller disziplinärer und interdisziplinärer wissenschaftlicher Forschung und Diskussion in Zusammenhang bringen können und auf dem aktuellen Stand der Forschung eigenständig und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten können. Sie können ihre Praxis- und Projekterfahrung in komplexe wissenschaftliche Analysen einordnen, reflektieren und im akademischen und nicht-akademischen Kontext Ergebnisse präsentieren und kommunizieren.</p>

<b>Studiensemester (ggf. Trimester)</b>	2. bis 4. Semester
<b>Dauer des Moduls</b>	zwei bis drei Semester
<b>Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	jedes Semester
<b>Zahl der ECTS-Credits</b>	21 ECTS
<b>Gesamtworkload</b>	630 Arbeitsstunden, davon: Selbststudium: 570 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul

## Anlage 2: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

**Muster einer Studienverlaufsvereinbarung**  
(gem. § 8 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung  
in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

### Studiengang: Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts)

Name: .....	Matrikel-Nr.: .....
Bereits erbrachte ECTS: .....	Fachsemester: ..... Fehlende ECTS: .....

**Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:**

Semester	Modul	ECTS

**Bemerkungen und ergänzende Vereinbarungen:**

---

---

---

---

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der obenstehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

---

Datum, Unterschrift  
Studierende\*r

Datum, Unterschrift  
Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses

## **Anlage 3: Praktikumsrichtlinie der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

### **Geltungsbereich: Master of Digital Entrepreneurship (MoDE)**

(entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung vom 16.03.2023)

Die Studien- und Prüfungsordnung des Master of Digital Entrepreneurship (MoDE) sieht ein Pflichtpraktikum vor. Die Organisation und Durchführung der Praktika liegen in der Verantwortung der Studierenden.

Die Anerkennung von Praktika obliegt dem Prüfungsausschuss. Die Anerkennung wird von dem\*der MoDE-Studiengangskoordinator\*in vorbereitet.

### **Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung**

#### **Zeitpunkt des Praktikums**

Studentische Praktika werden studienbegleitend durchgeführt. In der Regel werden sie während der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

#### **Praktika vor Studienbeginn**

Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden und den unten genannten Vorgaben entsprechen, können dann anerkannt werden, wenn sie höchstens ein Jahr vor Studienbeginn abgeleistet wurden und noch nicht in einem anderen Studiengang als Studienleistung mit ECTS-Credits anerkannt wurden.

#### **Dauer des Praktikums**

Die Dauer des Praktikums regelt die Studien- und Prüfungsordnung des MoDE in Verbindung mit der ASPO der Europa-Universität Viadrina. Die genannte Dauer bezieht sich immer auf ein Vollzeitpraktikum (35 bis 40 Wochenstunden, Überstunden werden nicht berücksichtigt). Teilzeitpraktika sind entsprechend länger zu absolvieren.

### **Übersicht über die Vergabe von ECTS-Credits für Praktika**

5 bis 6 Wochen	6 ECTS-Credits
7 bis 8 Wochen	9 ECTS-Credits
9,5 bis 11 Wochen	12 ECTS-Credits

Praktika, die über die maximale Dauer hinausgehen, werden anerkannt, allerdings kann nicht mehr als die höchste angegebene Anzahl an ECTS-Credits vergeben werden.

## **Inhaltliche und formale Voraussetzungen für die Anerkennung der Praktika**

1. Das Praktikum muss einen inhaltlichen/fachlichen Bezug zum MoDE aufweisen.
2. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss dem Niveau des Master-Studiums und damit verbundener Berufsfelder entsprechen. Fachkenntnisse müssen somit eingebracht und um berufspraktische Kompetenzen erweitert werden. Telefondienst, Kassieren, Aufräumen, Servieren, Kopieren, handwerkliche Arbeiten etc. dürfen somit nicht die Hauptaufgabe sein.
3. Das Praktikum ist Bestandteil der Ausbildung, so dass erkennbar das Lernen und Sammeln von Erfahrung im Vordergrund stehen muss. Nebenjobs und andere Tätigkeiten, die vorwiegend Erwerbscharakter haben, können aus diesem Grund nicht anerkannt werden.
4. Werkstudent\*innentätigkeiten werden anerkannt, sofern die in Punkt 1 bis 3 genannten Kriterien gegeben sind und die Mindestdauer erfüllt ist.
5. Die berufliche Tätigkeit vor Studienbeginn, z. B. zwischen BA- und MA-Studium, kann anerkannt werden, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt sind und das Arbeitsverhältnis maximal ein Jahr vor Beginn des Studiums beendet wurde.
6. Die Mitarbeit als studentische/wissenschaftliche Hilfskraft an einem Lehrstuhl oder einer Einrichtung der Europa-Universität Viadrina kann, bei Erfüllung o. g. Kriterien, anerkannt werden, wenn die Tätigkeit einen aktiven Eigenanteil umfasst, selbstständiges Arbeiten erfordert und ein deutlicher Praxisbezug vorliegt. Bei allen Fragen zu den studentischen Praktika und zur Anerkennung stehen die Studiengangsleitung und das Career Center beratend zur Verfügung. Die Entscheidung über die prüfungsrelevante Anrechenbarkeit des Praktikums trifft der Prüfungsausschuss.

## **Täuschungsversuche**

Mit ihrer Unterschrift unter dem Antrag auf Anerkennung des Praktikums bestätigen die Studierenden, dass sie das Praktikum tatsächlich persönlich absolviert haben. Sollte ein Antrag auf Anerkennung des Praktikums unwahre Angaben erhalten oder gefälscht sein (z .B. Unterschrift des Praktikumsgebers, Praktikumszeugnis), liegt ein Betrugsversuch gemäß § 21 ASPO vor.



Aufgrund von § 19 Abs. 2, S. 1, § 22 Abs. 2, S. 1, § 23 Abs. 1, S. 2 und § 72 Abs. 2, S. 1, Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, Nr. 58) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022, S. 2), erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung:<sup>2</sup>

**Studiengangsspezifische Ordnung  
für Studium und Prüfungen für den  
weiterbildenden Masterstudiengang  
„Compliance & Integrity  
Management“**

Revidierte Fassung vom 11.01.2023  
(Erstfassung vom 23.11.2022)

<sup>2</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 17.03.2023 ihre Genehmigung erteilt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele, Inhalte und Form des Studiums
- § 3 Zugang und Zulassung
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Studiengangsleitung
- § 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Teilzeitstudium
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Aufbau des Studiums, Formen des Lehrangebots und Studienverlaufsplan
- § 9 Kooperationen
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Gutachterinnen und Gutachter
- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 12 Prüfungen in den Basispflichtmodulen und im Wahlpflichtmodul
- § 13 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Bewertung von Prüfungen
- § 16 Berechnung der Gesamtnote
- § 17 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 18 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
- § 19 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich  
(zu § 1 Abs. 1 ASPO)**

<sup>1</sup>Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 13.07.2022 werden für den weiterbildenden Masterstudiengang „Compliance & Integrity Management“ an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

gemäß § 1 Abs. 2 ASPO nachfolgend konkretisiert oder ergänzt. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ASPO ergänzend. <sup>3</sup>Im Falle einer Kollision zwischen einer Regelung der ASPO und einer Regelung dieser SPO hat die Regelung der ASPO Vorrang.

## § 2

### Ziele, Inhalte und Form des Studiums

#### (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) Durch diesen weiterbildenden und gebührenpflichtigen Masterstudiengang sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Bereich des Compliance & Integrity Managements sowie die Fähigkeit erwerben, diese Kenntnisse in der Berufspraxis sowie in der Forschung anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sollen nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Ziele insbesondere die interdisziplinäre Fähigkeit erwerben, ein Compliance und Integrity Management in jeder Art von Organisationen und unter Berücksichtigung von aktuellen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung, des Umweltschutzes, Nachhaltigkeit, Governance und sozialer Aspekte zu entwickeln, umzusetzen, zu prüfen und fortlaufend zu verbessern. <sup>2</sup>Im Rahmen des Studiengangs, in dem für die Ausübung des Berufs einer Compliance Officerin oder eines Compliance Officers mehrere Fachdisziplinen gebündelt vermittelt werden (multidisziplinäre Prägung), wird daher entlang eines modularen Aufbaus insbesondere Wert gelegt auf:

1) Verständnis für die Entwicklung, Funktionen und Grundprinzipien eines Compliance & Integrity Management Systems sowie die Befähigung der Studierenden, Kontext, Struktur und Prozesse einer Organisation zu erfassen und auf dieser Basis ein interdisziplinäres

Konzept eines Compliance & Integrity Management Systems zu entwickeln, zu implementieren, zu evaluieren und fortlaufend zu verbessern (Schwerpunktdisziplinen: Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Kulturwissenschaften, Psychologie),

2) die Fähigkeit, in jeder Organisationsart adäquate Compliance-Risikoanalysen durchzuführen und die festgestellten Compliance-Risiken mit konkreten Maßnahmen, Strukturen, Politiken und Prozessen in Form eines Compliance & Integrity Management Systems zu adressieren, sowie die Fähigkeit, solche Systeme in die bestehenden Strukturen und Prozesse effektiv und effizient zu integrieren (Schwerpunktdisziplinen: Betriebswirtschaftslehre, Kommunikations- und Rechtswissenschaften),

3) interdisziplinäre Kenntnisse über die wesentlichen Compliance-Themenfelder, wie etwa Korruptions- und Geldwäscheprevention, Datenschutz, Wettbewerbs-, Arbeits-, Steuer- und Bilanzrecht, Exportkontrolle und Sanktionierung sowie die Fähigkeit, die sich aus diesen Themenfeldern ergebenden Risiken mit angemessenen Maßnahmen in Form eines Compliance & Integrity Management Systems zu adressieren (Schwerpunktdisziplinen: Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre),

4) Erlernen von spezifischen und insofern von allgemeinen Grundregeln abweichenden Methoden und Elementen von Compliance & Integrity Management in besonderen Organisationsarten, insbesondere aus den Bereichen Kredit- und Versicherungswesen, pharmazeutische Unternehmen,

Nichtregierungsorganisationen oder Verbände (Schwerpunktdisziplinen: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Verwaltungswissenschaften),

- 5) Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten in ausgewählten aktuellen Bereichen, wie etwa Compliance Management in den Lieferketten, Whistleblowing, Exportkontrolle, ESG-Compliance sowie die Befähigung, diese Kenntnisse im Rahmen eines holistischen Compliance & Integrity Management Systems umzusetzen (Schwerpunktdisziplinen: Governance-Lehren, Umweltwissenschaften, Außenwirtschaft, Kommunikationswissenschaften und Psychologie).

### § 3

#### Zugang und Zulassung

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Compliance & Integrity Management“ ist als ein berufsbegleitender und weiterbildender Studiengang konzipiert. <sup>2</sup>Zugangsvoraussetzung ist grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gleich welchen Hochschultyps, mit dem der Erwerb von 240 ECTS-Credits nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss verfügen, der zusammen mit dem Abschluss dieses Masterstudiengangs weniger als 300 ECTS-Credits umfasst, haben im begründeten Einzelfall Zugang, wenn eine entsprechende Qualifikation der oder des Studierenden vorliegt, über die der zuständige Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Masterstudiums entscheidet. <sup>4</sup>Sofern eine Eingangsprüfung als Äquivalenzprüfung zur Erbringung der entsprechenden Qualifikation nach S.

3, für 30 ECTS-Credits oder weniger ECTS-Credits durchgeführt wird, ist nur die schriftliche Teilprüfung erforderlich und erfolgreich abzulegen; sofern mehr als 30 ECTS-Credits und nicht mehr als 60 ECTS-Credits mit der Eingangsprüfung nachgewiesen werden sollen, so besteht diese verpflichtend aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung. <sup>5</sup>Die entsprechende Qualifikation nach S. 3 kann auch mittels vor Aufnahme dieses Masterstudiengangs erfolgreich absolvierter Zertifikatsmodule an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) nachgewiesen werden, wenn sich die im Rahmen der Zertifikatsmodule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nicht wesentlich von den Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge unterscheiden, die für die Erbringung der 300 ECTS-Credits herangezogen werden.

(2) <sup>1</sup>Für die Zulassung zum Studium ist über die Anforderungen des Abs. 1 hinaus der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich, die grundsätzlich nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht worden ist. <sup>2</sup>Im begründeten Einzelfall kann vom Erfordernis nach S. 1 abgesehen werden. <sup>3</sup>Die Studiengangsprache ist Deutsch, zum Verständnis von englischsprachigen Fachtexten, die insbesondere im Wahlpflichtmodul vorkommen können, werden ausreichende Kenntnisse englischer Sprache vorausgesetzt.

(3) Der Zugang und die Zulassung richten sich im Übrigen nach der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, der insbesondere die Einzelheiten hinsichtlich der Eingangsprüfung nach Abs. 1 S. 4 sowie der Anerkennung von

Zertifikatsmodulen nach Abs. 1 S. 5 zu entnehmen sind.

**§ 4**  
**Abschlussgrad**  
**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 u. § 2 Abs. 3**  
**ASPO)**

<sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreichen Absolvierens aller Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums „Compliance & Integrity Management“ verleiht die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in „Compliance & Integrity Management“. <sup>2</sup>Mit dem erfolgreichen Abschluss im Sinne des Satzes 1 wird der akademische Grad „Master of Compliance & Integrity Management (MACIM)“ verliehen, sofern der erste berufsqualifizierende Abschluss nach § 3 Abs. 1 S. 2 dieser Ordnung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der erfolgreich nachgewiesenen entsprechenden Qualifikation nach § 3 Abs. 1 S. 3-5 dieser Ordnung zusammen mit dem Masterabschluss mindestens 300 ECTS-Credits aufweisen.

**§ 5**  
**Studiengangsleitung**

<sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan der Juristischen Fakultät bestellt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Juristischen Fakultät eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter für die Dauer von vier Jahren. <sup>2</sup>Dabei ist die fachliche Nähe zu den Inhalten des Studiengangs zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Erneute Bestellungen sind möglich.

**§ 6**  
**Studienbeginn, Regelstudienzeit,**  
**Teilzeitstudium**  
**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4, § 5 Abs. 1**  
**S. 2, Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 ASPO)**

(1) Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit zwei Semester.

(3) Der zeitliche Ablauf für das Studium richtet sich nach dem Studienverlaufsplan gemäß § 8 in Verbindung mit Anlage II dieser Ordnung.

(4) Der Studiengang ist so konzipiert, dass er berufsbegleitend absolviert und über den bestehenden Studienverlaufsplan hinaus nicht noch weitergehend teilzeitgeeignet ist und deshalb nicht in Form eines individuellen Teilzeitstudiums absolviert werden kann.

**§ 7**  
**Studienfachberatung**  
**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 3 Abs. 3,**  
**§ 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, Abs. 4 u. 6**  
**ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an der Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Abs. 2 S. 2 u. 20 Abs. 3 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie eine erforderliche studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterarbeit nicht innerhalb einer Prüfungsfrist von vier Semestern erfolgreich abgelegt haben. <sup>2</sup>Diese Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die Modulprüfungen bzw. Masterarbeit nach dem Studienverlaufsplan gemäß § 8 in Verbindung mit Anlage II dieser Ordnung regulär – unter Berücksichtigung einer Regelstudienzeit von zwei Semestern – abzulegen ist.

(2) Verantwortlich für die verpflichtende Studienfachberatung ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter nach § 5 S. 1 dieser Ordnung.

(3) <sup>1</sup>Die verpflichtende Studienfachberatung erfolgt in der Regel in einem persönlichen Gespräch zwischen der oder dem Studierenden und der Studiengangsleitung. <sup>2</sup>Dies kann auch online und in Ausnahmefällen schriftlich, inkl. E-Mail-Kommunikation, erfolgen. <sup>3</sup>Die Ergebnisse des Gesprächs werden in der Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 u. 4 ASPO festgehalten. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss ist über die Ergebnisse dieser Studienfachberatung schriftlich zu unterrichten.

(4) <sup>1</sup>Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist das Vorliegen eines triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter gegenüber nachzuweisen. <sup>2</sup>Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist ein entsprechendes amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Die Berücksichtigung eines anderen triftigen Grundes wird bei Vorlage von schriftlichen Nachweisen geprüft. <sup>4</sup>Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(5) Die Studienverlaufsvereinbarung enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Analyse des bisherigen Studienverlaufs,
- Übersicht der noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
- gemeinsam in der Studienfachberatung erarbeitete Bewältigungsstrategien,
- Verpflichtung der oder des Studierenden zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele (z.B. Wahrnehmung von Besprechungsterminen mit Betreuerin oder Betreuer der Abschlussarbeit),

- Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen der Hochschule zur Förderung des weiteren Studienverlaufs,
- Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit zu erbringen sind,
- Hinweis auf die Folge der Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG bei durch die oder den Studierende/n zu vertretendem Nichtabschluss oder durch die oder den Studierende/n zu vertretender Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung.

## § 8

### **Aufbau des Studiums, Formen des Lehrangebots und Studienverlaufsplan** (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Das Studium verteilt sich auf zwei Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang beträgt 60 ECTS-Credits.

(2) <sup>1</sup>Das Basispflichtstudium gliedert sich in vier Basispflichtmodule, welche im ersten und im zweiten Fachsemester zu absolvieren sind und zusammen 36 ECTS-Credits umfassen:

- 1) Einführung in Compliance & Integrity Management,
- 2) Methoden und Modelle des Compliance & Integrity Management,
- 3) Compliance-Themenfelder,
- 4) Compliance & Integrity Management in ausgewählten Organisationstypen.

<sup>2</sup>Die Teilnahme an den vier Basispflichtmodulen, die jeweils aus drei zweitägigen Seminaren bestehen, ist für alle Studierenden des Masterstudiengangs verpflichtend.

(3) <sup>1</sup>Das Wahlpflichtstudium, welches im zweiten Fachsemester in Form einer Fernstudienlektüre zu absolvieren ist, umfasst ein Wahlpflichtmodul. <sup>2</sup>Dieses gliedert sich in verschiedene

Wahlpflichtthemen, von denen drei im Umfang von zusammen insgesamt 9 ECTS-Credits zu wählen sind. <sup>3</sup>Die Wahlpflichtthemen sind Anlage II dieser Ordnung zu entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden legen jeweils spätestens zum Ablauf des ersten Monats nach dem Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters verbindlich ihre gewählten Wahlpflichtthemen aus dem Wahlpflichtmodul fest. <sup>2</sup>Dazu ist das bereitgestellte Formular zu verwenden. <sup>3</sup>Die entsprechende Belegung der ausgewählten Wahlpflichtthemen ist verpflichtend.

(5) Parallel zum Wahlpflichtmodul fertigen die Studierenden im zweiten Fachsemester ihre Masterarbeit gemäß § 14 dieser Ordnung mit einem Umfang von 15 ECTS-Credits an.

(6) Die zeitliche Abfolge der Module, deren jeweiliger Angebotsturnus, ECTS-Credits, studienbegleitende Prüfungsleistungen sowie die Modulhalte ergeben sich aus den Anlagen I und II, welche verbindliche Bestandteile dieser Ordnung darstellen.

(7) Das Lehrangebot wird vor allem in Form von geblockten Lehrveranstaltungen in Präsenz- und Onlineform an Freitagen und Samstagen sowie in Form der Fernstudienlektüre abgedeckt.

## **§ 9**

### **Kooperationen**

<sup>1</sup>Die Möglichkeit zu nationalen und internationalen Kooperationen mit anderen Universitäten, Fortbildungseinrichtungen, Institutionen und Unternehmen ist gegeben.

<sup>2</sup>Insbesondere zwecks Gewinnung von ausgewiesenen Expertinnen und Experten auf dem jeweiligen Lehrgebiet sollen an anderen Universitäten hauptamtlich Lehrende sowie Praktizierende aus Unternehmen für Lehraufträge gewonnen werden.

## **§ 10**

### **Prüferinnen und Prüfer, Gutachterinnen und Gutachter (zu § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 3 ASPO)**

(1) Die Bewertung bzw. Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann durch die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung des Masterstudienganges nach § 5 dieser Ordnung, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrenden sowie weitere fachkundige Personen erfolgen, sofern die vorgenannten Prüferinnen und Prüfer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Gutachterinnen und Gutachter der Masterarbeit.<sup>2</sup> Zur Prüferin oder zum Prüfer der Masterarbeit können alle Personen bestellt werden, die an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, die Mitglieder der Studiengangsleitung, alle Lehrenden sowie Autorinnen und Autoren der Fernstudienlektüre des Masterstudienganges, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 ASPO erfüllen und die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>§ 17 Abs. 3 ASPO ist maßgeblich zu beachten.

(3) Die Bestellung nach Absatz 2 kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

## **§ 11**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 12 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. <sup>2</sup>Es ist das durch die Studiengangsleitung bereitgestellte Antragsformular zu verwenden. <sup>3</sup>Die Anerkennung und Anrechnung oder ihre Ablehnung erfordert im Einzelfall eine Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen.

(2) <sup>1</sup>Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach Absatz 1 durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern die oder der Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. <sup>2</sup>Die Anerkennungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO und unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele vom Prüfungsausschuss festgelegt. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt § 12 ASPO.

(3) Im Prüfungszeugnis und im Diploma Supplement nach § 17 dieser Ordnung wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden (§ 12 Abs. 5 ASPO).

## **§ 12**

### **Prüfungen in den Basispflichtmodulen und im Wahlpflichtmodul**

**(zu § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 1 u. 3, § 14  
Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 15 a Abs. 1,  
§ 15 e, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 3 u. § 25  
Abs. 2 ASPO)**

(1) Die Prüfungen zu den Basispflichtmodulen und zum Wahlpflichtmodul (Modulprüfungen)

sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 2 dieser Ordnung festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul erreicht haben.

(2) <sup>1</sup>Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis in Form einer Modulprüfung zu erbringen. <sup>2</sup>Dieser Leistungsnachweis wird in der Regel durch eine Klausur im Umfang von 90 Minuten erbracht. <sup>3</sup>Er kann aber auch durch eine andere schriftliche Arbeit im Umfang von mindestens 90 Minuten, eine mündliche Prüfung oder ein Referat im Umfang von mindestens 30 Minuten oder eine schriftliche Hausarbeit erbracht werden, soweit die Studiengangsleitung dies festlegt. <sup>4</sup>Prüfungen können auch online unter elektronischer Aufsicht durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Zu allen Modulprüfungen nach Abs. 2, die im Anschluss an die jeweiligen Module stattfinden (erster Prüfungstermin), erfolgt die Anmeldung für jede Studierende und jeden Studierenden automatisch und zwar zu Beginn des jeweils betroffenen Moduls. <sup>2</sup>Die Teilnahme an einem gesonderten Prüfungstermin, der nicht vor Ablauf von vier Wochen nach dem ersten Termin liegen darf (zweiter Prüfungstermin) ist nur zulässig,

a) soweit Studierende am ersten Prüfungstermin aus einem triftigen Grund nicht teilgenommen haben oder

b) wenn das jeweilige Modul im ersten Prüfungstermin nicht bestanden ist.

<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Falle eines Rücktritts aufgrund von Krankheit der oder des Studierenden außer einem ärztlichen auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen (§ 20 Abs. 3 S. 3 ASPO). <sup>4</sup>Sofern bei einer oder einem Studierenden im ersten Prüfungstermin die Voraussetzungen nach Satz 2 Buchst. a) oder b) vorliegen, gilt die oder der Studierende mit der dortigen Anmeldung sogleich als für den zweiten Prüfungstermin angemeldet.

### **§ 13**

#### **Wiederholung nicht bestandener Prüfungen (zu § 25 ASPO)**

<sup>1</sup>Ist eine Modulprüfung nach § 12 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung in einem Prüfungstermin nicht bestanden, so muss sie zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden (erster Wiederholungsversuch). <sup>2</sup>Ist die Modulprüfung auch im ersten Wiederholungsversuch nach S. 1 nicht bestanden, so muss der zweite und damit letzte Wiederholungsversuch zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. <sup>3</sup>Für Fristen und Anmeldung zu den Prüfungen nach S. 1 und 2 gelten § 12 Abs. 3 S. 2 und S. 4 dieser Ordnung entsprechend.

### **§ 14**

#### **Masterarbeit**

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 17 Abs. 3 und 4, Abs. 5 S. 3, Abs. 6 S. 2, Abs. 9 S. 2 und 3, Abs. 10-12 ASPO)**

(1) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie zur eigenständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden aus dem Bereich des Compliance & Integrity Managements sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte zu einem interdisziplinären und praxisbezogenen Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrinhalten nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung in der Lage sind.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt nach erfolgreichem Ablegen aller Modulprüfungen zu den Basispflichtmodulen auf Antrag der oder des Studierenden. <sup>2</sup>Es ist das vom Prüfungsamt bereitgestellte Formular zu verwenden.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate und beginnt mit der Festlegung des Themas der Arbeit, was vom Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen ist. <sup>2</sup>Die Berechnung der

Abgabefrist (§ 17 Abs. 12 ASPO) erfolgt gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfGBbg in Verbindung mit § 31 Abs. 1 u. 3 VwVfG u. §§ 187-193 BGB, wobei sämtliche Fristen und Termine auch in Fällen von § 31 Abs. 3 S. 2 sowie § 31 Abs. 5 VwVfG nicht auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag des Bundeslandes Brandenburg oder einen Sonnabend gelegt werden bzw. dort enden dürfen, sondern gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 VwVfG mit Ablauf des nächsten Werktages enden. <sup>3</sup>Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann nur in den durch § 17 Abs. 10, 11 ASPO vorgesehenen Fällen beantragt werden. <sup>4</sup>Im Falle einer Erkrankung kann der Prüfungsausschuss außer einem ärztlichen auch ein amtsärztliches Attest verlangen (§ 17 Abs. 11 S. 3 ASPO).

(4) <sup>1</sup>Eine Masterarbeit besteht aus einem Deckblatt, den Verzeichnissen, der Reinschrift und einer unterschriebenen Erklärung über die eigenständige Abfassung der Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang der Reinschrift soll 60 standardmäßig formatierte Seiten nicht unter- und 70 Seiten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Eine nach Satz 2 standardmäßig formatierte Seite weist die Seitenränder von jeweils 2,5 cm, die Schriftgröße von 12 Punkten, die Schriftart Times New Roman sowie die Abstände von 1,5 zwischen den Zeilen auf. <sup>4</sup>Die in diesem Absatz erwähnten allgemeinen formellen Anforderungen an die Masterarbeit werden in einem Merkblatt konkretisiert und ergänzt, das mit Festlegung des Themas der oder dem Studierenden zur Verfügung gestellt wird.

(5) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Credits.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern nach § 10 Abs. 2 dieser Ordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 14 ASPO bewertet. <sup>2</sup>Die mögliche Auswahl bzw. Zuweisung der Erstgutachterin oder des



Erstgutachters erfolgt gemäß § 17 Abs. 4 ASPO. <sup>3</sup>Ergänzend zu § 17 Abs. 3 S. 2 ASPO können als Gutachterinnen und Gutachter auch hauptamtlich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer staatlich anerkannten Universitäten aus dem In- und Ausland bestellt werden, wenn sie im Übrigen die in § 17 Abs. 3 ASPO genannten Voraussetzungen erfüllen und zuvor im Rahmen des Masterstudiengangs „Compliance & Integrity Management“ als Lehrende eingesetzt wurden.

### **§ 15**

#### **Bewertung von Prüfungen (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) ASPO)**

Die Bewertung der Prüfungen wird durch die in § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) ASPO verwendete Notenskala ausgedrückt.

### **§ 16**

#### **Berechnung der Gesamtnote (zu § 26 Abs. 1 S. 1-4 ASPO)**

Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der bestandenen Basispflichtmodule und des Wahlpflichtmoduls nach § 12 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung sowie der bestandenen Masterarbeit nach § 14 Abs. 1 dieser Ordnung.

### **§ 17**

#### **Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement (zu § 27 Abs. 2-4 ASPO)**

Über das erfolgreich bestandene Studium wird den Studierenden mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement eine Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des Grades eines „Master of Compliance & Integrity Management (MACIM)“ beurkundet, sofern der erste berufsqualifizierende Abschluss nach § 3 Abs. 1 S. 2 dieser Ordnung,

gegebenenfalls unter Berücksichtigung der erfolgreich nachgewiesenen entsprechenden Qualifikation nach § 3 Abs. 1 S. 3-5 dieser Ordnung zusammen mit dem Masterabschluss mindestens 300 ECTS-Credits aufweist.

### **§ 18**

#### **Endgültiges Nichtbestehen des Studiums**

##### **(zu § 28 Abs. 1, 2 u. 3 S. 1 ASPO)**

<sup>1</sup>Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder ist bzw. gilt die Masterprüfung gemäß § 28 Abs. 2 ASPO als „endgültig nicht bestanden“, ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiums ergeht ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

## Anlage I

zur studiengangsspezifischen Ordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Compliance & Integrity Management“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

### – Modultypen und ECTS-Credits –

<b>MODULTYPEN</b>	<b>MODULE</b>
1) Vier Basispflichtmodule (BM) à 9 ECTS-Credits = 36 ECTS-Credits	BM 1: Einführung in das Compliance & Integrity Management (9 ECTS-Credits) BM 2: Methoden und Modelle des Compliance & Integrity Management (9 ECTS-Credits) BM 3: Compliance-Themenfelder (9 ECTS-Credits) BM 4: Compliance & Integrity Management in ausgewählten Organisationstypen (9 ECTS-Credits)
2) Ein Wahlpflichtmodul als Fernstudienlektüre (WM) à 9 ECTS-Credits	Das Wahlpflichtmodul besteht aus drei Modulthemen zur Wahl aus: WM 1: Whistleblowing Management Systeme WM 2: Lieferketten Compliance Management WM 3: Datenschutzmanagement WM 4: Compliance & Integrity im ESG-Kontext WM 5: Foreign Trade Compliance, inkl. Sanktionen WM 6: Digitalisierung und IT-Compliance WM 7: Standardisierung und Zertifizierung WM 8: Effizienz- und Effektivitätsprüfungen WM 9: Behavioral Compliance
3) Masterarbeit (MA) à 15 ECTS-Credits	

## Anlage II

zur studiengangsspezifischen Ordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Compliance & Integrity Management“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Module und Studienverlaufsplan –

### Gesamtübersicht:

SEMESTER	MODUL	Präsenzstunden	Workloadstunden	ECTS-Credits
Wintersemester	Basispflichtmodule 1-3	144	810	27
Sommersemester	Basispflichtmodul 4	48	270	9
	Wahlpflichtmodul bestehend aus 3 Wahlpflichtthemen	0	270	9
	Masterarbeit		450	15
		<b>192</b>	<b>1.800</b>	<b>60</b>

### Verlauf im Einzelnen, Modulinhalte und Leistungsnachweise:

SEMESTER	MODUL	Präsenzstunden	Leistungsnachweis	Workloadstunden	ECTS-Credits
Wintersemester	<b>Basispflichtmodul 1:</b> 1) Einführung in das Compliance & Integrity Management im Kontext der Governance 2) Compliance Officer als Beruf: von Kommunikationsfertigkeiten bis zur rechtlichen Haftung 3) Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen für Compliance & Integrity Management	3 Tagesseminare mit jeweils 2 Sitzungstagen á 8 Stunden (=48 Stunden)	Schriftliche Modulprüfung im Umfang von 90 Minuten i. S. v. § 12 Abs. 2	270	9
	<b>Basispflichtmodul 2:</b> 1) Compliance Risk Assessment und praktische Umsetzung inkl. Kommunikation und Schulungen und Digitalisierungstools 2) Weitere Compliance-Methoden, darunter etwa: Hinweisgebersysteme, interne Untersuchungen, GPC, KYC 3) Standards und Zertifizierungen sowie Effizienzprüfungen, Compliance Defence & Monitoring	3 Tagesseminare mit jeweils 2 Sitzungstagen á 8 Stunden (=48 Stunden)	Schriftliche Modulprüfung im Umfang von 90 Minuten i. S. v. § 12 Abs. 2	270	9
	<b>Basispflichtmodul 3:</b> 1) Korruptions- und Geldwäscheprävention, Interessenkonflikte	3 Tagesseminare mit jeweils 2 Sitzungstagen á	Schriftliche Modulprüfung im Umfang von 90 Minuten i. S. v. § 12	270	9

	<p>und weitere Themenfelder</p> <p>2) Weitere Compliance-Themenfelder wie etwa: kartell-, arbeits-, datenschutz- und sozialrechtliche Compliance</p> <p>3) Internationale Compliance, Außenwirtschaft, Export- und Sanktionscompliance, UKBA und FCPA</p>	8 Stunden (=48 Stunden)	Abs. 2		
<b>Sommersemester</b>	<p><b>Basispflichtmodul 4:</b></p> <p>1) Financial Services Compliance und Pharma</p> <p>2) Vom Mittelstand zu börsennotierten Unternehmen</p> <p>3) Compliance in öffentlichen Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung, inkl. Verbände, NGOs, Kirchen</p>	3 Tagesseminare mit jeweils 2 Sitzungstagen á 8 Stunden (=48 Stunden)	Schriftliche Modulprüfung im Umfang von 90 Minuten i. S. v. § 12 Abs. 2	270	9
	<p><b>Wahlpflichtmodul: 3</b> Wahlpflichtthemen (WPT) zu wählen aus:</p> <p>1) WPT 1: Whistleblowing Management Systeme</p> <p>2) WPT 2: Lieferketten Compliance Management</p> <p>3) WPT 3: Datenschutzmanagement</p> <p>4) WPT 4: Compliance &amp; Integrity im ESG-Kontext</p> <p>5) WPT 5: Foreign Trade Compliance, inkl. Sanktionen</p> <p>6) WPT 6: Digitalisierung &amp; IT Compliance</p> <p>7) WPT 7: Standardisierung und Zertifizierung</p> <p>8) WPT 8: Effizienz- und Effektivitätsprüfungen</p> <p>9) WPT 9: Behavioral Compliance</p>		Schriftliche Modulprüfung im Umfang von 90 Minuten i. S. v. § 12 Abs. 2	270	9
	<b>Masterarbeit</b>		Schriftliche Masterarbeit im Umfang von 60-70 Seiten i.S.d. § 14 Abs. 4	450	15
		<b>192</b>		<b>1.800</b>	<b>60</b>